

# Vergabe Prax

## Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts

Heft 12 | Dezember 2024

9.00 € Einzelheft

6.00 € Abonnement

### HERAUSGEBER

RA Dr. jur. Thomas Ax

### REDAKTION

Tobias R.C. Schmitt

# 12 | 24

**AX VERLAG**

FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT



# INHALT

<b>INHALT</b>	<b>3</b>		
<b>Von der Redaktion</b>	<b>6</b>		
<b>Beiträge</b>	<b>7</b>		
CO2-Schattenpreis, CO2-Emissionen in Umsetzung von § 8 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	7		
Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für den AG notwendig?	10		
Wann ist die Aufgreifschwelle für eine Preisprüfung überschritten?	11		
Aufhebung von Vergabeverfahren	12		
Bieter müssen der Ausschreibung klar entnehmen können, welche Voraussetzungen an ihre Eignung gestellt werden (und den Anforderungen entsprechen)	16		
Korrektur fehlerhafter Vergabeunterlagen auch nach Submission möglich und geboten	17		
Gesamtvergabe ist und bleibt die Ausnahme, ist und bleibt aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich	18		
Mangelhafte Referenzen sind keine fehlenden Unterlagen	19		
Zur Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2 GWB	21		
Zur Gewährleistung der Ex-Post-Transparenz im überschwelligen Vergabeverfahren ist § 39 VgV	21		
<b>VergMan® für öffentliche Auftraggeber</b>	<b>29</b>		
Bewerten Sie das zur Ausführung des Auftrages vorgesehene Personal wie folgt	29		
Aufhebung geht immer, kann aber Schadensersatzansprüche der Bieter auslösen	29		
Eignungskriterien müssen eindeutig und abschließend beschrieben sein	30		
Reichweite des Gebots zur produktneutralen Ausschreibung	30		
<b>VergMan® für Bewerber und Bieter</b>	<b>31</b>		
Praxistipp	31		
		Wann ist eine Referenz "vergleichbar"?	31
		<b>+++Kurz belichtet+++</b>	<b>32</b>
		Zum Rechtsschutz von Postdienstleistern EuGH, Urteil vom 24.10.2024 - Rs. C-476/23	32
		Kleinreferenzen reichen nicht für Großauftrag OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.04.2022 - Verg 35/21	32
		Bieterfragen sind bieteröffentlich zu beantworten VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024 - RMF-SG21-3194-9-18	32
		VK Bund: Längere Gewährleistungsfrist ist zulässiges Zuschlagskriterium	32
		OLG Karlsruhe: Auftraggeber darf Vergabeunterlagen nachträglich ändern	33
		<b>Aktuelle Ausschreibungen</b>	<b>34</b>
		Ausschreibungen in: Baden-Württemberg	34
		Ausschreibungen in: Bayern	34
		Ausschreibungen in: Berlin	36
		Ausschreibungen in: Brandenburg	36
		Ausschreibungen in: Bremen	37
		Ausschreibungen in: Hessen	37
		Ausschreibungen in: Mecklenburg-Vorpommern	37
		Ausschreibungen in: Niedersachsen	38
		Ausschreibungen in: Nordrhein-Westfalen	39
		Ausschreibungen in: Rheinland-Pfalz	41
		Ausschreibungen in: Sachsen	41
		Ausschreibungen in: Sachsen-Anhalt	42
		Ausschreibungen ohne Angabe des Bundeslandes	42
		<b>Zufriedene Mandanten</b>	<b>47</b>
		<b>Anzeige</b>	<b>48</b>
		Was Sie bei AR erwartet	48
		<b>Werbung</b>	<b>49</b>
		Ax Hochbaurecht ist spezialisiert auf das Hochbaurecht, darin eingeschlossen insbesondere	3

auch das Architekten- und Ingenieurrecht, das Bauträgerrecht und das Immobilienrecht.	49	Dürfen Mitbewerber unter Druck gesetzt werden?	54
Praxiswissen Vergaberecht im Jahr 2025 - wir machen Sie fit für die Praxis	50	Vorauftrag mangelhaft ausgeführt: Voraussetzungen für einen Ausschluss	55
<b>Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern des Bundes und des OLG Düsseldorf</b>	<b>51</b>	Erfüllbarkeit zweifelhaft: Angebot ist auszuschließen	55
Änderung des Beschaffungsbedarfs im laufenden Vergabeverfahren	51	<b>Bestellformular</b>	<b>56</b>
Korrektur von Vergaberechtsfehlern ist sachlicher Aufhebungsgrund	51	<b>Impressum</b>	<b>57</b>
Eignungsanforderungen herabgesetzt: Alle Bieter sind zu informieren	51		
Vergabeunterlagen widersprüchlich: Zurückversetzung ist rechtswidrige Aufhebung	51		
Beschaffungsbedarf unverändert: Aufhebung unzulässig!	52		
Wissensvorsprung eines Projektanten ist auszugleichen	52		
Langsam durchgeführtes Vergabeverfahren begründet keine Dringlichkeit	52		
Gesamtvergabe von Leistungen: Auf eine gute Begründung kommt es an	52		
Produktvorgabe aus technischen Gründen (Auftrag zur Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr)	52		
Die Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber	53		
Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt	53		
Bieter dürfen nicht beliebig oft Unterlagen nachreichen	53		
Auch Anwaltskanzleien müssen Referenzen vorlegen	53		
Präqualifikation befreit nicht von geforderten Nachweisen	53		
Prüfung geforderter Referenzen	54		
Angebot trotz Nachfrage widersprüchlich: Keine weitere Aufklärung zulässig	54		
Nachlass unter Bedingung gestellt: Änderung der Vergabeunterlagen	54		
Nicht verfügbare Mitarbeiter sind nicht die geforderten Mitarbeiter	54		



## Von der Redaktion

Das Vergaberecht ist ein sehr komplexes Rechtsgebiet. Es verändert sich fast täglich. Oberschwellenvergaben und Unterschwellenvergaben, **VgV** und **VOB** und **UVgO**... und dann auch noch die aktuellen **Gesetzesänderungen**... Kaum ein anderes Rechtsgebiet entwickelt sich so dynamisch und ist so komplex wie das Vergaberecht. Umso wichtiger ist es für alle VergabepraktikerInnen, ihr Wissen immer wieder aufzufrischen und up to date zu halten. Wir bringen Ihre vergaberechtlichen Kenntnisse auf den neuesten Stand und machen Sie so fit für Ihre aktuell anstehenden Auftragsvergaben! Behalten Sie mit uns den Überblick, um Beschaffungsverfahren erfolgreich und rechtssicher durchführen zu können. Unsere Beiträge gehen gezielt auf die Bedürfnisse unserer LeserInnen ein. Aktuelle Rechtsprechung und Praxisprobleme werden in jedem Heft thematisiert. Das aktuelle Heft 12 ist wieder besonders praxisorientiert ausgerichtet und wendet sich ausdrücklich auch an LeserInnen ohne juristische Ausbildung.

Und nun endlich Weihnachten!

Alle Jahre wieder - wenn ein Auftraggeber beispielsweise im Jahr 2021 am 23. Dezember kurz vor 18 Uhr eine Vorabinformation versendet hat, konnte die Frist, innerhalb derer unterlegene Bieter (erstens) die Zuschlagserteilung an einen Dritten rügen mussten, dann (zweitens) einen Nachprüfungsantrag erstellen mussten und dieser (drittens) von der Vergabekammer übermittelt werden muss (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GWB) auf vier Werktage verkürzt werden.

Im Beschluss vom 5. November 2014 (VII Verg 20/14) hatte das OLG Düsseldorf einen Sachverhalt zu beurteilen, bei dem der Auftraggeber am Donnerstag vor Karfreitag (Gründonnerstag) am späten Nachmittag die Vorabinformation versandt hatte. Ähnlich der Beschluss vom 5. Oktober 2016 (VII-Verg 24/16). Auch hier ging es wieder um Ostern und die Vergabestelle hatte die Vorabinformation so versendet, dass dem unterlegenen Bieter für die Überprüfung und Entschließung, ob ein Nachprüfungsantrag eingereicht werden soll, sowie für die Abfassung des Nachprüfungsantrags anstelle von zehn Tagen faktisch nur vier Tage verblieben sind. Die Vergabekammer Südbayern hatte nun in einem Beschluss vom 4. August 2022 (3194.Z3-3\_01-22-1) über einen Sachverhalt zu befinden, in dem der Auftraggeber die Mitteilung nach § 134 GWB am Nachmittag des 23.12.2021 versendet und den Zuschlagstermin auf Montag, den 03.01.2022 gelegt hatte. Das OLG München sieht jedenfalls bei fünf Werktagen keine unzulässige Fristverkürzung (Beschluss vom 30.11.2015, Verg 07/15). Gänzlich anders sieht das das OLG Rostock im Beschluss vom 7. November 2018 (17 Verg 2/18). Die Rechtsprechung ist nicht ganz einheitlich. Reichen 4,5 Werktage aus oder müssen es doch 5 Werktage sein? Im Zweifel ja!

Machen Sie sich doch nicht unnötig Streß!

Ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

Ihre Redaktion

## Beiträge

### CO<sub>2</sub>-Schattenpreis, CO<sub>2</sub>-Emissionen in Umsetzung von § 8 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

vorgestellt von Thomas Ax

In Umsetzung von § 8 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) soll bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein rechnerischer Preis veranschlagt werden. Dieser Preis entspricht dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) (CO<sub>2</sub>-Schattenpreis).

Ein CO<sub>2</sub>-Schattenpreis ist nicht zu veranschlagen, wenn der Auftragswert die Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Ein CO<sub>2</sub>-Schattenpreis ist auch dann nicht zu veranschlagen, wenn keine verlässlichen und belastbaren Hilfestellungen für die Berechnung von CO<sub>2</sub>-Emissionen der Leistungs- oder zumindest Produktgruppe verfügbar sind.

Zur Berücksichtigung der Klimafolgen in der Angebotswertung hat sich in anderen Staaten bereits etabliert, die Angebotswertung auf Grundlage der Angebotssumme zuzüglich eines Schattenpreises für die Treibhausgasemissionen durchzuführen. Die auf Grundlage der Ökobilanz ermittelten CO<sub>2</sub>e-Emissionen können bepreist werden, um die Klimafolgekosten zu ermitteln und bei der Investitionsentscheidung zu berücksichtigen. Durch die Festlegung des CO<sub>2</sub>e-Preises entscheidet der Auftraggeber faktisch, welche Bedeutung er dem Klimaschutz im jeweiligen Projekt beimisst. Je höher der angesetzte CO<sub>2</sub>e-Preis ist, desto höher ist die Bereitschaft des Auftraggebers, höhere Investitionen für den Klimaschutz zu tätigen.

Die Berücksichtigung eines CO<sub>2</sub>e-Schattenpreises für die Angebotswertung ist ein international etabliertes, marktwirtschaftliches Instrument.

Im Grundsatz wird den Leistungen der Bieter das Treibhauspotenzial zugewiesen, das der Auftraggeber hierfür auf Grundlage von Standarddaten in der Ökobilanz ermittelt hat. Die so ermittelte CO<sub>2</sub>e Menge wird mit einem für alle Bieter einheitlichen Schattenpreis je

Tonne CO<sub>2</sub>e belegt. Dieser Schattenpreis wird nur für die Zwecke der Wertung auf den Angebotspreis aufgeschlagen.

Wettbewerb entsteht dadurch, dass Bieter die Möglichkeit erhalten, das in der Ökobilanz kalkulierte Treibhauspotenzial zu reduzieren.

Hierzu erhalten die Bieter die Möglichkeit, in ihrem Angebot das von ihnen beeinflussbare Treibhauspotenzial ihrer Leistung abweichend von den Werten in der Ökobilanz des Auftraggebers in CO<sub>2</sub>e auszuweisen. Hierdurch können sie die CO<sub>2</sub>e Menge ihrer Leistung reduzieren, den CO<sub>2</sub>e Schattenpreis reduzieren und durch ihren Beitrag zum Klimaschutz einen Wertungsvorteil erreichen.



Das Modell ist vergaberechtlich zulässig sowie einfach und transparent umsetzbar. Es erfordert aber eine belastbare Datengrundlage für Treibhausgasemissionen.

Nach dem hier vorgeschlagenen Wertungsmodell lässt sich der Auftraggeber mit dem Angebot das durch die angebotenen Leistungen des Bieters verursachte Treibhauspotenzial (GWP) in kg CO<sub>2</sub>e angeben. Dieses Treibhauspotenzial wird anschließend bepreist. Der so ermittelte Wert wird für die Zwecke der Angebotswertung auf den Angebotspreis aufgeschlagen. Die Summe bildet den Wertungspreis. Dieses Wertungsmodell genügt den vergaberechtlichen Anforderungen. Es sichert den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot und gewährleistet Wettbewerb. Im Einzelnen: Der Zuschlag muss auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Wirtschaftlichkeit ist das beste Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 Abs. 1 Satz 2 GWB. Diese Definition erlaubt die Berücksichtigung der Klimafolgekosten. Denn die Rechtsprechung hat schon lange geklärt, dass im Rahmen der Angebotswertung Aspekte berücksichtigt werden dürfen, die nicht unmittelbar oder allein dem Auftraggeber, sondern (auch) der Allgemeinheit zugutekommen. Dies ist nun auch in § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB geregelt. Erforderlich ist aber immer, dass die Zuschlagskriterien auftragsbezogen gewertet werden. Es dürfen also nur Merkmale gewertet werden, die der Leistungserbringung innewohnen und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Bewertung von Klimafolgen und insbesondere des Treibhauspotenzials ist also vergaberechtlich rechtssicher möglich.

Zuschlagskriterien sind nach § 127 Abs. 4 GWB so zu gestalten, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

Der Auftraggeber erstellt im Grundmodell eine Ökobilanz. Auf Grundlage der Ökobilanz werden je Los die CO<sub>2</sub>-Treiber identifiziert. Soweit diese CO<sub>2</sub>-Treiber von den Bietern vor dem Hintergrund der Leistungsbeschreibung (noch) beeinflussbar sind, werden die Bieter aufgefordert, das Treibhauspotenzial ihrer angebotenen Ausführung nach einem einheitlichen Berechnungsverfahren zu ermitteln und auszuweisen.

Die Bieter weisen in ihrem Angebot das Treibhauspotenzial ihrer Leistung in CO<sub>2</sub>-e aus.

Sie können für die Zwecke der Einfachheit auf eine Angabe verzichten. In diesem Fall geht der Auftraggeber davon aus, dass diese Leistungen mit den in der Ökobilanz ermittelten CO<sub>2</sub>-e-Emissionen erbracht werden. Die Summe der CO<sub>2</sub>-e-Emissionen (das Treibhauspotenzial) wird mit einem vom Auftraggeber im Vorfeld einheitlich definierten und transparent gemachten CO<sub>2</sub>-e-Preis bewertet. Die so ermittelten Klimafolgekosten bilden einen Schattenpreis. Für die Zwecke der Preiswertung werden der Angebotspreis und der Schattenpreis der Klimafolgen addiert und bilden gemeinsam den Wertungspreis. Zuschlagskriterium sind über die Lebenszykluskosten mithin die Klimafolgekosten, ermittelt über das Produkt aus Treibhauspotenzial in kg CO<sub>2</sub>-e und einem angemessenen Preis je Tonne CO<sub>2</sub>-e.

Zum Nachweis des Treibhauspotenzials können für projektspezifische Ökobilanzen sogenannte Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declaration, EPD) genutzt werden. Für die Berechnung von Ökobilanzen stehen verschiedene, teils frei verfügbare Ökobilanzierungs-Tools zur Verfügung.

Die Bepreisung des Treibhauspotenzials kann nur dann ein erfolgreiches Wertungssystem sein, wenn es einfach handhabbar und transparent ist und Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, sich gegenüber ihren Wettbewerbern zu differenzieren. Um eine Überforderung des Marktes zu vermeiden, muss es derzeit noch möglich sein, dass Bieter auf einen Nachweis des konkreten Treibhauspotenzials ihrer Leistung verzichten, jedenfalls bis sich entsprechende Nachweise etabliert haben.

Soweit Bieter Angaben zu dem Treibhauspotenzial ihrer Leistung machen möchten, braucht es einfacher Regeln für deren Bilanzierung. Um Innovationen zuzulassen, muss es Bietern möglich sein, das Treibhauspotenzial durch die Nutzung von EPD produktspezifisch nachzuweisen.

Der Auftraggeber stellt den Bietern im Vergabeverfahren die Ergebnisse seiner Ökobilanz zur Verfügung. Den Bietern wird freigestellt, in ihrem Angebot nachzuweisen, dass sie die errechneten Werte durch ihre Leistungen unterschreiten. Dazu kann das in der Ökobilanz des Auftraggebers ermittelte Treibhauspotenzial der Einfachheit halber direkt im Leistungsverzeichnis in CO<sub>2</sub>-e ausgewiesen werden.

Auf dieser Grundlage können die Bieter schnell erkennen, an welchen Stellen die Möglichkeit besteht, zum Beispiel durch ein bestimmtes angebotenes Material oder Produkt eine Verbesserung des Treibhauspotenzials zu erzielen. Das heißt, die Bieter müssen für die von ihnen angebotenen Leistungen keine vollständige Ökobilanz erstellen. Soweit der Auftraggeber den Wettbewerb um das Treibhauspotenzial eröffnet hat, können sie im Angebot darstellen, inwiefern sich durch ihre Leistungen das mit der Ökobilanz des Auftraggebers ermittelte Treibhauspotenzial verringert, zum Beispiel durch den Einsatz eines besonders klimaverträglichen Produkts.

Im Grundmodell erstellt der Auftraggeber vor der Ausschreibung eine Ökobilanz.

Diese Ökobilanz weist das Treibhauspotenzial im Lebenszyklus aus. Um eine Überforderung des Marktes zu verhindern und das Verfahren zu vereinfachen, sollte die Angabe des angebotsspezifischen Treibhauspotenzials nicht verpflichtend sein. Die Bieter erhalten also lediglich die Möglichkeit, die auf Basis von Standardwerten kalkulierte Ökobilanz zu unterbieten. Soweit ein Bieter diese Möglichkeit nicht nutzt, kann für seine Leistung der Wert aus der Ökobilanz des Auftraggebers angesetzt werden. Denkbar wäre auch für die Zwecke der Wertung dieser Bieter den in der Ökobilanz angesetzten Wert zuzüglich eines Aufschlags, zum Beispiel von 10 %, anzusetzen. Es ließe sich vertreten, dass ohne einen solchen Aufschlag Bieter bevorteilt werden könnten, die besonders treibhausgasemissionsintensive aber möglicherweise kostengünstigere Produkte einsetzen. Eine solche Regelung wäre transparent und würde niemanden benachteiligen, da durch die Einreichung eines leistungsspezifischen Nachweises eine leistungsgerechte Wertung möglich wäre.

Das auf die dargestellte Weise ermittelte (gegebenenfalls verringerte) Treibhauspotenzial wird dann auf Basis des festgelegten CO<sub>2</sub>-e-Preises in Klimafolgekosten umgerechnet. Dieser Schattenpreis wird zur Ermittlung des Wertungspreises zu dem Angebotspreis addiert.

Der Auftraggeber muss bereits in den Vergabeunterlagen festlegen, welchen Preis er für eine Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen im Lebenszyklus zugrunde legt. Das hier vorgeschlagene Wertungsmodell sieht vor, dass das gesamte Treibhauspotenzial der angebotenen Leistungen über den Betrachtungszeitraum in der Summe betrachtet und mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist in den Vergabeunterlagen definierten CO<sub>2</sub>-e-Preis gerechnet wird. Es bleibt also unberücksichtigt, wie sich der CO<sub>2</sub>-e-Preis im Zeitverlauf entwickelt und es erfolgt keine Diskontierung der in der Zukunft anfallenden Klimafolgekosten. Dies ist nicht erforderlich. Denn Ziel des Wertungsmodells ist die maximale Reduktion von Treibhausgasemissionen und keine wirtschaftliche Betrachtung, die eine Differenzierung hinsichtlich des Zeitpunktes erfordern würde.

Den „richtigen“ CO<sub>2</sub>-e-Preis gibt es nicht, die Spanne bewegt sich zwischen EUR 30 und EUR 809. Je höher dieser Preis ist, desto wirkungsvoller ist er bei der Suche nach klimaverträglichen Lösungen. § 13 Abs. 1 KSG erfordert schon heute, dass bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen ein CO<sub>2</sub>-e-Preis zu berücksichtigen ist, der mindestens dem nach § 10 Abs. 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) gültigen Preis pro Tonne entspricht. Dieser liegt aktuell bei EUR 30 und damit deutlich unter den volkswirtschaftlichen Klimafolgekosten. Das Umweltbundesamt beziffert den CO<sub>2</sub>-e-Preis pro Tonne aktuell (2023) je nach Gewichtung der Wohlfahrt heutiger gegenüber zukünftigen Generationen zwischen EUR 237 und EUR 809. Zwischen diesen Werten liegt der Preis für Emissionszertifikate im Europäischen Emissionshandel nach § 7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) von zuletzt bis zu EUR 100, der künftig auch für den Import energieintensiver Materialien aus Drittstaaten veranschlagt wird (u.a. Stahl und Zement) oder der CO<sub>2</sub>-e-Preis von mindestens EUR 195 nach § 10 Abs. 5 i.V.m. § 29 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz, § 2 Klimakostenverordnung.

Der Auftragnehmer hat für die Angaben zum Treibhauspotenzial seiner Produkte im Angebot je nach Gestaltung des Vergabeverfahrens drei verschiedene Möglichkeiten, aus denen sich dann auch der Umfang des Nachweises ergibt.

– Der Auftragnehmer kann darauf verzichten, spezifische Angaben zum Treibhauspotenzial der von ihm eingesetzten Materialien zu machen. In diesem Fall wird für die Angebotswertung das Treibhauspotenzial vom Auftraggeber auf Grundlage generischer Daten zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer hat in der Auftragsdurchführung keine Nachweise zum Treibhauspotenzial dieser Produkte zu erbringen.

– Alternativ kann der Auftragnehmer das spezifische Treibhauspotenzial der von ihm für den Einsatz vorgesehenen Produkte angeben. Dieses wird der Angebotswertung zu Grunde gelegt und kann zu einem Wertungsvorteil führen. Der Auftragnehmer hat dann in der Auftragsdurchführung nachzuweisen, dass die angebotenen Produkte auch eingesetzt wurden und muss die produktspezifischen EPD vorlegen.

– Eine dritte Variante ist, dass der Auftragnehmer das Treibhauspotenzial der zum Einsatz vorgesehenen Produkte auf Grundlage durchschnittlicher Datensätze benennt. Dieses wird der Angebotswertung zu Grunde gelegt und kann zu einem Wertungsvorteil führen. In der Auftragsdurchführung ist auch hier der Einsatz der angebotenen Produkte nachzuweisen und jeweils eine für diese gültige EPD als „average dataset“ vorzulegen (durchschnittliche Datensätze von Industrieverbänden, mehreren Firmen, mehreren Werken oder mehreren Produkten (d.h. auf Grundlage von Daten der Industrieproduktion von Unternehmen)).

Die Überschreitung des angebotenen Treibhauspotenzials seiner Leistungen, darf sich für den Auftragnehmer nicht lohnen. Nur so kann ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Hält der Auftragnehmer die übernommenen Pflichten nicht ein, kann sich der Auftraggeber auf seinen Erfüllungsanspruch berufen. Dieser umfasst auch die im Angebot enthaltenen Zusagen des Auftragnehmers zum Treibhauspotenzial seiner Leistungen. Es bedarf daher vertraglicher Regelungen zum Umgang mit Abweichungen von dem vom Auftragnehmer angebotenen Treibhauspotenzial seiner Leistungen. Diese müssen die Untererfüllung der versprochenen Angaben an finanzielle Folgen knüpfen, mindestens den Wertungsvorteil abschöpfen. Darüber hinaus sollten sie einen finanziellen Anreiz für eine Übererfüllung setzen.

Im Rahmen des preislichen Zuschlagskriteriums „Lebenszykluskosten“ werden die Lebenszykluskosten der angebotenen Leistungen bewertet, einschließlich der

- Anschaffungskosten,
- Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, hier die Kosten der Emission von Treibhausgasen (Klimafolgekosten),
- [ggf. weiteren Kosten wie Nutzungskosten, Wartungskosten, Kosten am Ende der Nutzungsdauer].

Zur Ermittlung der Klimafolgekosten wird das durch den Bieter angebotene maximale Treibhauspotenzial (Global warming potential, GWP100), berechnet in kg CO<sub>2</sub>-Äquivalente-Emissionen (CO<sub>2</sub>e) mit einem CO<sub>2</sub>e-Preis von EUR [...] pro Tonne CO<sub>2</sub>e multipliziert.

Die Bieter sind aufgefordert, Lösungen anzubieten, die zu einer Reduktion des Treibhauspotenzials der angebotenen Leistungen führen, zum Beispiel in Form von klimaverträglichen Materialien (nachfolgend auch „treibhausgasreduzierende Lösungen“ genannt). Bewertet wird das absolute Treibhauspotenzial der vom Bieter angebotenen Leistungen in kg CO<sub>2</sub>e für einen Betrachtungszeitraum.

Dabei dürfen die vom Bieter angebotenen Leistungen nicht zu einer Erhöhung des Treibhauspotenzials im Vergleich zu der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ökobilanz führen.

In die Bewertung fließt das Treibhauspotenzial ein.

Sofern sich ein Bieter entscheidet, keine treibhausgasreduzierenden Lösungen anzubieten, wird für die Angebotswertung auf die Ergebnisse der Ökobilanz des Auftraggebers abgestellt und das dort ermittelte Treibhauspotenzial zugrunde gelegt.

Die für die Wertung der Klimafolgekosten einzureichenden Angaben und Unterlagen können in den Vergabeunterlagen an geeigneter Stelle wie folgt beschrieben werden:

Die Bieter sind aufgefordert, Lösungen anzubieten, die zu einer Reduktion des Treibhauspotenzials der angebotenen Leistungen führen.

Zur Berechnung der Klimafolgekosten unter Berücksichtigung der von dem Bieter angebotenen treibhausgasreduzierenden Lösungen kann der Bieter mit dem Angebot das Treibhauspotenzial in kg CO<sub>2</sub>e in Bezug

auf die von ihm angebotenen treibhausgasreduzierenden Lösungen angeben.

## Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für den AG notwendig?

von Thomas Ax

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Verfahrensbevollmächtigten im Nachprüfungsverfahren bedarf einer einzelfallgerechten Betrachtung, abstellend auf den Zeitpunkt der Hinzuziehung (vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06; vgl. ferner OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. September 2022, Verg 15/22). Die Notwendigkeit der Hinzuziehung hängt davon ab, ob der jeweilige Verfahrensbeteiligte nach den Umständen des Falles auch selbst in der Lage gewesen wäre, den Sachverhalt aufgrund der bekannten bzw. erkennbaren Tatsachen zu erfassen, der im Hinblick auf eine Missachtung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren von Bedeutung ist, hieraus die für eine sinnvolle Rechtswahrung bzw. -verteidigung nötigen Schlüsse zu ziehen und das danach Gebotene gegenüber der Vergabekammer vorzubringen (BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.). Maßgeblich ist bei der Abwägung, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig war oder nicht, ob sich im Nachprüfungsverfahren für den Auftraggeber im Wesentlichen auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazugehörigen vergaberechtlichen Vorschriften gestellt haben. In diesem Fall ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass er hierfür einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen muss. Diese Angelegenheiten betreffen den originären Aufgabenkreis des öffentlichen Auftraggebers, für die er sich selbst die notwendigen Sach- und Rechtskenntnisse verschaffen muss, so dass es auch im Nachprüfungsverfahren nicht geboten ist, einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten hinzuzuziehen (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Zu berücksichtigen ist ferner der Grad der Einfachheit oder Komplexität des Sachverhaltes, die Komplexität oder Überschaubarkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen sowie persönliche Umstände wie u.a. die sachliche oder personelle Ausstattung des Verfahrensbeteiligten (BGH, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.). Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts kann daher insbesondere geboten sein, wenn sich im Nachprüfungsverfahren nicht einfachgelagerte Rechtsfragen stellen, insbesondere solcher verfahrensrechtlicher Natur oder solcher Art, die auf einer höheren Rechtsebene als der der Vergabeordnungen zu entscheiden sind (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Einerseits: Fragen der Angebotsprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Eignung sowie

die Prüfung der Auskömmlichkeit der Angebotspreise und damit auftragsbezogene Fragestellungen muss ein öffentlicher Auftraggeber prinzipiell beherrschen. Andererseits: Überlegungen zur Zusammensetzung der AST im Hinblick auf die Anforderungen des Kartellverbots nach § 1 GWB stellen eine nicht einfach gelagerte, nicht dem Vergaberecht zuzurechnende Sach- und Rechtsfrage dar, die hier somit über die auftragsbezogenen vergaberechtlichen Fragestellungen hinausreicht.

## Wann ist die Aufgreifschwelle für eine Preisprüfung überschritten?

von Thomas Ax

Nach § 60 Abs. 1 VgV bedarf es einer Preisprüfung durch den Auftraggeber, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung dem Auftraggeber ungewöhnlich niedrig erscheinen. Der Auftraggeber hat für die Entscheidung der Frage, ob der Preis eines Angebotes ungewöhnlich niedrig erscheint, grundsätzlich einen Einschätzungs- bzw. Beurteilungsspielraum, der von ihm pflichtgemäß und damit fehlerfrei auszuüben ist.

Im Nachprüfungsverfahren ist dieser Beurteilungsspielraum somit nur auf etwaige Beurteilungsfehler hin zu prüfen. Der Auftraggeber muss bei seiner Einschätzung nach § 60 Abs. 1 VgV somit insbesondere sachgemäß und willkürfrei vorgehen und den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zugrunde legen. Dies dient dazu, entsprechend zweifelhafte Angebot zu identifizieren, um ggf. eine Prüfung nach § 60 Abs. 2 VgV einzuleiten.

Für die Einleitung einer Preisprüfung nach § 60 Abs. 1 VgV ist das Überschreiten einer Aufgreifschwelle erforderlich, um den Auftraggeber zu einer entsprechenden Preisaufklärung zu veranlassen. Denn grundsätzlich sind - auch deutliche - Preisabstände zwischen Angeboten einem Vergabewettbewerb immanent. Eine Preisprüfung nach § 60 VgV kommt daher nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Unauskömmlichkeit bestehen.

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf § 60 Abs. 1 VgV die Aufgreifschwelle erreicht, wenn sich einzelne Angebote erheblich von anderen Angeboten oder von der Kostenschätzung des Auftraggebers absetzen. Das OLG Düsseldorf hat in seiner Rechtsprechung diese Aufgreifschwelle für den Regelfall bei einem Abstand

von mindestens 20% des betroffenen zum nächstgünstigeren Angebot konkretisiert (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. Mai 2020, Verg 26/19 m.w.N.).

Ein Auftraggeber darf auch unabhängig vom Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises jederzeit in eine Preisaufklärung eintreten, wenn - angesichts einer Preisspreizung und einer Abweichung von der Kostenschätzung - Anlass hierfür gegeben ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Mai 2021 - Verg 41/20). Dies korrespondiert damit, dass der Auftraggeber grundsätzlich alle relevanten Merkmale des konkreten Auftragsgegenstandes in den Blick nehmen muss, die eine Einschätzung ermöglichen können, ob der angebotene Preis, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint (vgl. EuGH, Urteil vom 15. September 2020, C-669/22 Rn. 35 ff.).

Um nach § 60 Abs. 1 VgV das Verhältnis zwischen dem angebotenen Preis und der zu erbringenden Leistung sachgemäß einschätzen zu können, ist mithin die Berücksichtigung und damit eine grundsätzliche Betrachtung und Würdigung aller für die Angebotskalkulation relevanten Merkmale geboten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unsachgemäß, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht nur die jeweils preisgünstigsten Angebote einer Prüfung der Auskömmlichkeit unterwirft und aufklärt, sondern auch darüber hinaus die konkrete Angebotslage insgesamt in den Blick nimmt, mithin auch die teuersten Angebote in den Blick nimmt, um eine plausible Einschätzung der Marktüblichkeit der eingegangenen Angebote vornehmen zu können.

## Aufhebung von Vergabeverfahren

von Thomas Ax

- Darstellung der Rechtsgrundlagen nach der VgV und der UVgO
- Schadensersatzanspruch – Wann entsteht ein Schadensersatzanspruch? Wie wird der Schadensersatzanspruch geltend gemacht und durchgesetzt?
- Aufhebung der Aufhebung im Nachprüfungsverfahren

### Rechtsgrundlagen

#### § 63 VgV

#### Aufhebung von Vergabeverfahren

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn
- kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
  - sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
  - kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
  - andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

- (2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

#### § 48 UVgO

#### Aufhebung von Vergabeverfahren

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn
- kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
  - sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
  - kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
  - andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- (2) Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

#### Amtliche Erläuterung

#### zu § 48 UVgO

#### Zu § 48 Aufhebung von Vergabeverfahren

§ 48 entspricht im Wesentlichen § 63 VgV und § 17 VOL/A. Von Nummer 1 erfasst sind einerseits Fälle, in denen alle eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote nicht den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, obwohl sie von an sich geeigneten und nicht ausgeschlossenen Bewerbern oder Bietern stammen. Erfasst sind aber auch solche Fälle, in denen die eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote zwar den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers genügen, aber ausschließlich von Unternehmen eingereicht wurden, die ungeeignet oder ausgeschlossen worden sind.

#### § 14 VgV Wahl der Verfahrensart

- (3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn 5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden; nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen, nicht fristgerecht

eingereicht wurden, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind; unannehmbar sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt; der öffentliche Auftraggeber kann in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn er in das Verhandlungsverfahren alle geeigneten Unternehmen einbezieht, die form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.

- (4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,
- wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrunds nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann oder wenn es die Eignungskriterien nicht erfüllt,

#### **Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VgV ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat. Anerkannt ist, dass die Änderung erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens, d. h. nach Bekanntmachung, eingetreten sein darf. Zudem ist anerkannt, dass die Änderungen zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vorhersehbar gewesen sein durften.

Dies gilt insbesondere für die Änderung des definierten Beschaffungsbedarfs. VK Nordbayern, Beschluss vom 06.07.2022 - RMF-SG21-3194-7-16

#### **Tatsachen, die erst nach Versendung der Verdingungsunterlagen eingetreten sind**

Soweit eine Ausschreibung aufgehoben werden kann, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, kann dieser Aufhebungsgrund nur auf Tatsachen gestützt werden, die erst nach Versendung der Verdingungsunterlagen eingetreten oder dem Auftraggeber bekannt geworden sind, ohne dass eine vorherige Unkenntnis auf mangelhafter Vorbereitung beruht. Bei der Aufhebungsentscheidung ist die Heranziehung von Gründen, die dem Auftraggeber bekannt waren und/oder mit deren Vorliegen oder Eintritt er bei der Vergabeentscheidung rechnen musste, ausgeschlossen. Auch darf der öffentliche Auftraggeber den Aufhebungsgrund nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.08.2023 - Verg 3/23

Eine wesentliche Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens liegt vor, wenn sich die Rahmenbedingungen für bzw. die Anforderungen an die Leistungserbringung für Auftraggeber bzw. Bieter unvorhergesehen erheblich verändern und eine Fortführung des Vergabeverfahrens daher nicht mehr möglich bzw. zumutbar ist. VK Bund, Beschluss vom 07.05.2020 - VK 2-31/20. Die pandemische Verbreitung des neuartigen Coronavirus ab Januar 2020 ist ein weder dem öffentlichen Auftraggeber zurechenbares noch vorhersehbares Ereignis. VK Bund, Beschluss vom 07.05.2020 - VK 2-31/20

#### **Änderungen der Finanzierungsgrundlagen**

Änderungen der Finanzierungsgrundlagen stellen einen rechtmäßigen Aufhebungsgrund im Vergabeverfahren dar, wenn Haushaltsmittel durch unvorhergesehene Ereignisse überraschend gekürzt oder ganz zurückgezogen werden. VK Bund, Beschluss vom 07.05.2020 - VK 2-31/20

#### **Kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt**

Ein Vergabeverfahren kann aufgehoben werden, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. VK Rheinland, Beschluss vom 23.04.2019 - VK 6/19 Voraussetzung für die Aufhebung ist, dass auch das wirtschaftlichste Angebot erheblich über dem Preis liegt, der nach einer ordnungsgemäßen Schätzung des Auftragswerts ermittelt worden ist. VK Bund, Beschluss vom

05.03.2021 - VK 1-124/20 Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber eine Kostenschätzung vorgenommen hat, anhand derer er die Wirtschaftlichkeit der eingegangenen Angebote prüfen kann. VK Rheinland, Beschluss vom 23.04.2019 - VK 6/19 Die Kostenschätzung muss auf ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelten Grundlagen beruhen. Es sind Methoden zu wählen, die ein wirklichkeitsnahes Schätzergebnis ernsthaft erwarten lassen. VK Rheinland, Beschluss vom 23.04.2019 - VK 6/19 Den geschätzten Kosten muss ein ganz beträchtlicher Aufschlag ("Puffer") hinzugefügt werden, da es sich bei der Kostenschätzung um einen Vorgang mit hohem Prognoseanteil handelt. In welcher Höhe dieser Aufschlag angesetzt wird, ist vom Einzelfall abhängig. VK Rheinland, Beschluss vom 23.04.2019 - VK 6/19 Wann ein vertretbar geschätzter Auftragswert so "deutlich" überschritten ist, dass eine sanktionslose Aufhebung der Ausschreibung gerechtfertigt ist, lässt sich nicht durch allgemein verbindliche Werte nach Höhe oder Prozentsätzen festlegen. Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. VK Rheinland, Beschluss vom 23.04.2019 - VK 6/19 Die Überschreitung der Kostenschätzung um das Doppelte ist grundsätzlich geeignet eine erhebliche Überschreitung anzunehmen. VK Bund, Beschluss vom 05.03.2021 - VK 1-124/20

#### **Aufhebung eines einzelnen Loses eines auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrags**

Die Aufhebung eines einzelnen Loses eines auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrags aus wirtschaftlichen Gründen ist grundsätzlich möglich. Dabei kann eine Unwirtschaftlichkeit i.S.d. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV auch dann bejaht werden, wenn lediglich das aufgehobene/aufzuhebende Einzellos ein unwirtschaftliches Ergebnis ausweist. Nicht erforderlich ist, dass das Gesamtergebnis den geschätzten Gesamtauftragswert für die Leistung deutlich übersteigt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine losspezifische Kostenschätzung vorliegt. Für eine gesamt betrachtende Sichtweise gibt die Gesetzessystematik des § 63 Abs. 1 Satz 1 VgV insgesamt keinen Anlass. VK Sachsen, Beschluss vom 21.08.2018 - 1/SVK/016-18

#### **Bisherige Vergabeabsicht des Auftraggebers entscheidend beeinflusst**

Ein schwer wiegender Grund besteht nur dann, wenn er die bisherige Vergabeabsicht des Auftraggebers entscheidend beeinflusst. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.09.2022 - Verg 55/21 Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich nur solche Mängel, die die Durchführung des Verfahrens und die Vergabe des Auftrags selbst

ausschließen. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.09.2022 - Verg 55/21

#### **Feststellung eines schwerwiegenden Grundes erfordert Interessenabwägung**

Die Feststellung eines schwerwiegenden Grundes erfordert eine Interessenabwägung, für die die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls maßgeblich sind. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.09.2022 - Verg 55/21

#### **Entscheidung über die Aufhebung des Vergabeverfahrens ist Ermessensentscheidung**

Die Entscheidung über die Aufhebung des Vergabeverfahrens ist eine Ermessensentscheidung. Die Bieter haben daher Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch den Auftraggeber. VK Südbayern, Beschluss vom 29.05.2024 - 3194.Z3-3\_01-24-8 Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung, die nachvollziehbar dokumentiert sein muss, sind die betroffenen Interessen in eine Abwägung einzustellen. Neben den Interessen des Auftraggebers sind daher insbesondere auch die Interessen der Bieter in die Abwägung mit einzubeziehen. VK Nordbayern, Beschluss vom 06.07.2022 - RMF-SG21-3194-7-16

#### **Öffentlicher Auftraggeber ist grundsätzlich nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet**

Ein öffentlicher Auftraggeber ist aufgrund eines einmal eingeleiteten Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Auch dann, wenn kein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt, kann ein öffentlicher Auftraggeber von einem Vergabeverfahren Abstand nehmen. VK Berlin, Beschluss vom 09.09.2024 - VK B 1-39/23

Anders als die Zuschlagsentscheidung des öffentlichen Auftraggebers wirkt seine Aufhebungsentscheidung nicht als absolute, den Primärrechtsschutz ausschließende Zäsur, so dass die Aufhebungsentscheidung einer Kontrolle im Nachprüfungsverfahren unterzogen werden kann. VK Nordbayern, Beschluss vom 06.07.2022 - RMF-SG21-3194-7-16

#### **Bereits erfolgte Submission schließt eine Fehlerkorrektur nicht aus**

Stellt ein öffentlicher Auftraggeber vor Zuschlagserteilung einen erheblichen Fehler in den Vergabeunterlagen fest, ist er zu einer Fehlerkorrektur berechtigt. Eine

bereits erfolgte Submission schließt eine Fehlerkorrektur nicht aus. VK Lüneburg, Beschluss vom 15.12.2020 - VgK-46/2020

Eine Zurückversetzung kann nicht voraussetzungslos ohne nachteilige Rechtsfolgen erfolgen. Zumindest orientieren sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit und die Rechtmäßigkeit einer Zurückversetzung an den Vorgaben zur Aufhebung. VK Lüneburg, Beschluss vom 15.12.2020 - VgK-46/2020

Bei Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der (Teil-)Aufhebungsentscheidung öffentlicher Auftraggeber zu unterscheiden

Bei der rechtlichen Überprüfung einer vollständigen oder auch nur teilweisen Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der (Teil-)Aufhebungsentscheidung öffentlicher Auftraggeber zu unterscheiden. VK Berlin, Beschluss vom 09.09.2024 - VK B 1-39/23 Nur in Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens angenommen werden. Das ist der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber für seine Aufhebungsentscheidung keinen sachlichen Grund vorweisen kann und sie deshalb willkürlich ist oder wenn die Aufhebung bei fortbestehender Beschaffungsabsicht nur zu dem Zweck erfolgt, Bieter zu diskriminieren. VK Berlin, Beschluss vom 09.09.2024 - VK B 1-39/23 Die Aufhebung einer Aufhebungsentscheidung kann dann veranlasst sein, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund fehlt und die Entscheidung sich daher als willkürlich darstellt oder der öffentliche Auftraggeber das ihm hinsichtlich der Entscheidung über die Verfahrensaufhebung zustehende Ermessen nicht oder fehlerhaft ausgeübt hat. VK Südbayern, Beschluss vom 29.05.2024 - 3194.Z3-3\_01-24-8 Willkürlich ist ein Verwaltungshandeln dann, wenn es unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass es auf sachfremden Erwägungen beruht. Willkür liegt vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in eklatanter Weise missdeutet wird. VK Südbayern, Beschluss vom 29.05.2024 - 3194.Z3-3\_01-24-8 Unabhängig davon, ob ein Aufhebungsgrund vorliegt, kann ein öffentlicher Auftraggeber von einem Vergabeverfahren grundsätzlich Abstand nehmen. VK Bund, Beschluss vom 13.06.2022 - VK 2-52/22 Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Aufhebung der Ausschreibung aufgrund Fehlens eines sachlich gerechtfertigten Grundes willkürlich ist oder wenn die Aufhebung bei fortbestehender Beschaffungsab-

sicht nur zum Schein und tatsächlich zu dem Zweck erfolgt, einen Bieter gezielt zu diskriminieren. VK Bund, Beschluss vom 13.06.2022 - VK 2-52/22 Die Korrektur von Vergaberechtsfehlern ist ein sachlicher Aufhebungsgrund, wenn eine Manipulation des Vergabeverfahrens hierdurch ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere auch für Aufhebungen, die nach unzureichender Bekanntmachung der Eignungskriterien eine regelrechte Eignungsprüfung der Bieter ermöglichen sollen. VK Bund, Beschluss vom 13.06.2022 - VK 2-52/22.

Vergabekammer kann nicht das Ermessen über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens anstelle des Auftraggebers ausüben

Die Vergabekammer kann das Ermessen über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens nicht anstelle des Auftraggebers ausüben und demzufolge auch keine möglicherweise bestehenden anderen Begründungsansätze für eine zumindest wirksame Aufhebung des Verfahrens heranziehen. Dies ist Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers. VK Südbayern, Beschluss vom 29.05.2024 - 3194.Z3-3\_01-24-8

#### **BGH, Urteil vom 08.12.2020, XIII ZR 19/19**

Das Nichtvorliegen eines in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannten Aufhebungsgrunds führt zu auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzansprüchen der Bieter, die möglicherweise infolge der Aufhebung oder Zurückversetzung vergeblich ein Angebot erstellt haben oder ein vollständig neues und erneut kostenaufwändiges Angebot erstellen müssen. Eine vergaberechtswidrige Aufhebung begründet einen Anspruch des Klägers auf Ersatz des negativen Interesses, d.h. der Angebotsbearbeitungskosten. Hier fallen im wesentlichen Personalkosten bei Angebotserstellung an. Solche Kosten kann der leer ausgegangene Bieter ohne Weiteres ersetzt verlangen. Er muss dazu nicht nachweisen, dass er seine Mitarbeiter anderweitig hätte einsetzen können und dadurch Einnahmen erwirtschaftet hätte, die ihm nun entgangen sind. Die vom Bieter eingesetzte Arbeitskraft hat typischerweise einen Marktwert und ist daher bei wertender Betrachtung vom Schadensersatz nicht auszugrenzen. Entgangenen Gewinn kann ein Bieter aber nur beanspruchen, wenn der Zuschlag im laufenden Vergabeverfahren an den falschen Bieter erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der AG die Ausschreibung grundlos aufhebt und denselben Auftrag danach an einen anderen Bieter vergibt, obwohl dieser ihn im aufgehobenen Verfahren nicht hätte erhalten können. Der AG muss nach Ansicht des

BGH die Ausschreibung in der Absicht aufgehoben haben, den Auftrag an einen anderen Bieter vergeben zu können.

... selbst wenn man als AG ein Vergabeverfahren rechtswidrig aufhebt, kann man praktisch immer den Schadensersatz des Bestbieters auf das positive Interesse vermeiden, solange nicht belegt werden kann, dass die Aufhebung nur dazu diente, diesen Bestbieter nicht beauftragen zu müssen?

## **Bieter müssen der Ausschreibung klar entnehmen können, welche Voraussetzungen an ihre Eignung gestellt werden (und den Anforderungen entsprechen)**

von Thomas Ax

*Welcher Erklärungswert Angebotsunterlagen zukommt, ist anhand der für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln (ständige Rechtsprechung: vgl. nur BGH, Urteil vom 10.06.2008, X ZR 78/07, Juris Rn. 10 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.05.2005, VII-Verg 19/05, Juris Rn. 20 ff.). Bieter müssen der Ausschreibung wegen gebotener Transparenz und der bei Nichtbeachtung von Ausschreibungsbedingungen drohenden Gefahr eines Angebotsausschlusses klar entnehmen können, welche Voraussetzungen an ihre Eignung gestellt werden und welche Erklärungen/Nachweise von ihnen in diesem Zusammenhang verlangt werden. Für das Verständnis maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont der potentiellen Bieter, also eines abstrakt bestimmten Adressatenkreises (BGH, Urteil vom 03.04.2012, X ZR 130/10, Juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 1.06.2008, X ZR 78/07, Juris Rn. 10; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014 - VII-Verg 21/14 -, Rn. 37, Juris).*

Gemäß § 122 GWB ist der Auftraggeber außerdem verpflichtet, vorab festzulegen, welche inhaltlichen Eignungskriterien er bestimmen möchte. § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB verlangt, dass hinsichtlich dieser Eignungskriterien bereits aus der Bekanntmachung alle Angaben ersichtlich sein müssen, die für Bieter für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe von Bedeutung sind (vgl. Burgi, Vergaberecht, § 16, Rn. 7; Hausmann/von Hoff in Kurlatz/Kus/Marks/Portz/Prieß, a.a.O., § 122, Rn. 42; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014 - VII-Verg 21/14 -, Rn. 32, Juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom

12.09.2012 - VII-Verg 108/11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.03.2012 - VII-Verg 4/12; OLG München, Beschluss vom 12.11.2010 - Verg-21/10 -, Rn. 20, Juris).

Die Vergabestelle ist an die mit der Bekanntmachung festgelegten Eignungsanforderung gebunden und kann diese im Hinblick auf das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot in der Folge nicht aufgeben, nur weil ein ggf. in tatsächlicher Hinsicht geeigneter Bieter nunmehr den gewünschten Vertragspartner darstellt. Eine Abweichung von den selbst aufgestellten Eignungskriterien würde vielmehr eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrages beinhalten, welche nach § 132 GWB im laufenden Vergabeverfahren nicht möglich wäre.

Wenn in der Bekanntmachung und den sonstigen Unterlagen deutlich gemacht worden ist, dass die entsprechenden Nachweise "mit dem Angebot" vorzulegen sind, legt dies nicht nur der Zeitpunkt für die Vorlage entsprechender Nachweise fest, sondern regelt auch, dass der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über den Nachweis verfügen muss.

Darüber hinaus würde die Zulassung eines später erlangten Eignungsnachweises zu einer mit dem Vergaberecht unvereinbaren Wettbewerbsverzerrung führen und gegen die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung verstoßen. Es wäre dem Vergaberecht fremd, wenn es einem Bieter durch bloßen Zeitablauf ermöglicht werden würde, sich in die Eignung zu "retten", obwohl er die geforderten Qualifikationsmerkmale bei Angebotsabgabe und der Eignungsprüfung gar nicht besaß.

Eine Aufklärung im Sinne des § 15 EU VOB/A oder eine Nachforderung von Unterlagen im Sinne des § 16a EU VOB/A kommt nicht in Betracht bzw. würde ins Leere gelaufen.

Gemäß § 6d EU VOB/A kann sich ein Bieter zur Erfüllung des Auftrages grundsätzlich auf andere Unternehmen stützen, d. h. sich zum Nachweis der Eignungsanforderung der Eigenschaften und Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen. Die Leistungserfüllung durch Dritte ist nach § 6d EU Abs. 1 VOB/A dabei nicht auf den Einsatz von Nachunternehmern beschränkt, sondern erfasst werden alle Zugriffe auf Dritte zu dem Zweck, die ordnungsgemäße Erfüllung der zur Vergabe anstehenden Leistung zu ermöglichen und sicherzustellen, wenn das sich bewerbende oder bietende Unternehmen dazu allein nicht in der Lage ist oder wenn es die vom Auftraggeber in zulässiger Weise gestellten Anforderungen an die Eignung selbst nicht erfüllen

kann (Schranner in Ingenstau/Korbion, a.a.O., § 6 d, Rn. 3).

Die Vergabestelle kann und darf auch nicht im Wege einer Aufklärung nach § 15 EU VOB/A oder einer Nachforderung nach § 16a EU VOB/A eine Abänderung des Eignungsnachweises in die Wege leiten.

Eine Aufklärung des Angebotes dient nur dem Zweck, etwaige Unklarheiten desselben auszuräumen, darf aber nicht zu einer inhaltlichen Änderung des vom Bieter bisher im Angebot zum Ausdruck gebrachten Willens führen, weil sonst der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt werden würde (OLG München, Beschluss vom 15.03.2012, Verg 2/12, Juris Rn. 69; von Wietersheim, Ingenstau/Korbion, a.a.O., § 15VOB/A, Rn. 4).

Auch eine Nachforderung von Unterlagen nach § 16a EU VOB/A - ggf. in Form vollständiger Angaben zur Eignungsleihe in den Formblättern - überwindet dieses Manko nicht. Es geht nicht um das Nachreichen fehlender Unterlagen, sondern es müsste ein Austausch des Angebotsinhalts erfolgen welcher eine Umgehung des sich aus § 15 EU Abs. 3 VOB/A ergebenden Nachverhandlungsgebotes mit sich bringen würde (von Wietersheim, § 16a EU VOB/A, Rn. 2; vgl. hierzu auch Burgi, a.a.O., § 18, Rn. 4).

## Korrektur fehlerhafter Vergabeunterlagen auch nach Submission möglich und geboten

von Thomas Ax

***Ein öffentlicher Auftraggeber kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen Auftrag auf der Grundlage einer Ausschreibung zu erteilen, die er als fehlerhaft erkannt hat. Eine bereits erfolgte Submission schließt eine solche Fehlerkorrektur nicht aus. Notwendige Voraussetzung für eine vollständige oder auch nur teilweise Aufhebung einer Ausschreibung ist lediglich, dass der öffentliche Auftraggeber für seine (Teil-) Aufhebungsentscheidung einen sachlichen Grund hat, so dass eine Diskriminierung einzelner Bieter ausgeschlossen und seine Entscheidung nicht willkürlich ist oder nur zum Schein erfolgt. Gleiches gilt für die Aufhebung einzelner Verfahrensabschnitte des Vergabeverfahrens (horizontale Teilaufhebung), durch die das Vergabeverfahren in einen bestimmten Verfahrensstand zurückversetzt wird.***

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine (Teil-)Aufhebung und Zurückversetzung des Vergabeverfahrens auch nach Abgabe der Angebote und sogar nach Öffnung der Angebote möglich und vergaberechtlich nicht ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen Bieter die Aufhebung des Vergabeverfahrens, von engen, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen, nicht nur dann hinnehmen, wenn sie von einem der in den einschlägigen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen (wie etwa § 63 VgV oder § 17 Abs. 1 VOB/A EU) aufgeführten Gründe gedeckt und deshalb von vornherein rechtmäßig ist. Vielmehr bleibt es der Vergabestelle grundsätzlich unbenommen, von einem Beschaffungsvorhaben auch dann Abstand zu nehmen, wenn dafür kein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt. Dies folgt daraus, dass die Bieter zwar einen Anspruch darauf haben, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 6 GWB), aber nicht darauf, dass er den Auftrag auch erteilt und demgemäß die Vergabestelle das Vergabeverfahren mit der Erteilung des Zuschlags abschließt (BGH, Beschl. v. 20.03.2014 - X ZB 18/13, NZBau 2014, 310; BGH, Urte. v. 05.11.2002 - X ZR 232/00, NZBau 2003, 168 = VergabeR 2003, 163). Bei der rechtlichen Überprüfung einer vollständigen oder auch nur teilweisen Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der (Teil-) Aufhebungsentscheidung öffentlicher Auftraggeber zu unterscheiden (Senat, Beschl. v. 12.01.2015 - VII Verg 29/14, juris Rn 24).

Während eine von den Vergabe- und Vertragsordnungen gedeckte und somit rechtmäßige Aufhebung (wie etwa nach § 63 VgV oder § 17 Abs. 1 VOB/A EU) zur Folge hat, dass die Aufhebung keine Schadensersatzansprüche wegen eines fehlerhaften Vergabeverfahrens begründet, kann dem Bieter im Falle einer nicht unter die einschlägigen Tatbestände fallenden Aufhebung ein auf die Erstattung des negativen Interesses gerichteter Schadensersatzanspruch zustehen (vgl. BGH, Beschl. v. 20.03.2014 - X ZB 18/13, NZBau 2014, 310; BGH, Urte. v. 09.06.2011 - X ZR 143/10, NZBau 2011, 498 Rn 16- Rettungsdienstleistungen II; Senat, Beschl. v. 12.01.2015 - VII Verg 29/14, juris Rn 24).

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Aufhebung eines Vergabeverfahrens wirksam ist. Ein öffentlicher Auftraggeber kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen Auftrag auf der Grundlage einer Ausschreibung zu erteilen, die er als fehlerhaft erkannt hat. Dies ist Folge der Vertragsfreiheit, die auch für im

Wege öffentlicher Ausschreibungen vergebene Aufträge gilt. Notwendige Voraussetzung für eine vollständige oder auch nur teilweise Aufhebung einer Ausschreibung ist lediglich, dass der öffentliche Auftraggeber für seine (Teil-) Aufhebungsentscheidung einen sachlichen Grund hat, so dass eine Diskriminierung einzelner Bieter ausgeschlossen und seine Entscheidung nicht willkürlich ist oder nur zum Schein erfolgt (BGH, Urt. v. 18.02.2003, X ZB 43/02 - juris Tz. 14; BGH, Urt. v. 05.11.2002, X ZR 232/00 - juris Tz. 19; BGH, Urt. v. 08.09.1998, X ZR 48/97 - juris Rn. 32; Senat, Beschl. v. 12.01.2015 - VII Verg 29/14, juris Rn 25; Senat, Beschl. v. 10.11.2010, VII-Verg 28/10 - juris Rn. 42; Beschl. v. 08.07.2009, VII-Verg 13/09 - juris Rn. 21; Beschl. v. 22.07.2005, VII-Verg 37/05 - juris Rn. 21; Beschl. v. 16.02.2005, VII-Verg 72/04 - juris Rn. 22). Eine bereits erfolgte Submission schließt eine solche Fehlerkorrektur nicht aus. Zwar ist richtig, dass ein transparenter Wettbewerb wegen der damit verbundenen Manipulationsgefahr nicht mit einer im Belieben des Auftraggebers stehenden Wiederholung der Angebotsabgabe zu vereinbaren ist. Es steht aber gerade nicht im Belieben öffentlicher Auftraggeber, vor oder nach Submission den Bietern Gelegenheit zu einer Änderung ihrer Angebote einzuräumen. Dies unterliegt vielmehr uneingeschränkt der Kontrolle der Nachprüfungsinstanzen (Senat, Beschl. v. 12.01.2015 - VII Verg 29/14, juris Rn 23; Senat, Beschl. v. 05.01.2011, VII-Verg 46/10 - juris Rn. 30).

Gleiches gilt für die Aufhebung einzelner Verfahrensabschnitte des Vergabeverfahrens (horizontale Teilaufhebung), durch die das Vergabeverfahren in einen bestimmten Verfahrensstand zurückversetzt wird (vgl. Senat, Beschl. v. 12.01.2015 - VII Verg 29/14, juris Rn 25; Herrmann, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl., § 63 VgV Rn 11). Wie die Vergabenachprüfungsinstanzen (vgl. § 168 Abs. 1 S. 1 GWB) darf auch die Vergabestelle selbst das Vergabeverfahren in einen bestimmten Stand zurückversetzen.

## **Gesamtvergabe ist und bleibt die Ausnahme, ist und bleibt aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich**

von Thomas Ax

*Der öffentliche Auftraggeber hat sich, wenn ihm eine Ausnahme von dem Grundsatz der losweisen Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich erscheint, mit dem Gebot einer Fachlosvergabe*

*und den dagegensprechenden Gründen intensiv auseinanderzusetzen. Er hat eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründen nicht nur aner kennenswert sein, sondern überwiegen müssen. Technische Gründe sind solche, die eine Integration aller Leistungsschritte in einer Hand zur Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsniveaus notwendig machen (hier verneint). Wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn eine Aufteilung in Lose mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen für den Auftraggeber verbunden ist, die über das übliche in Kauf zu nehmende Maß hinausgehen. Bei seiner Entscheidung hat der öffentliche Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum. Der Kontrolle durch die Nachprüfungsinstanzen unterliegt insofern allein, ob die Entscheidung auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht auf einer Fehlbeurteilung, namentlich auf Willkür, beruht. Dabei müssen die für eine Gesamtlosvergabe angeführten Gründe auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sein. Eine nachträgliche Heilung von Dokumentationsmängeln ist nur dann möglich, wenn die Vergabestelle ihre Erwägungen im Laufe des Nachprüfungsverfahrens lediglich ergänzt und präzisiert.*

Ist eine Fachlosbildung möglich, weil für diese Leistungen ein eigener Markt besteht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.06.2016, Verg 6/16 Rn. 44), kommt eine Gesamtvergabe nur ausnahmsweise in Betracht. Der gesetzliche Regelfall ist die losweise Vergabe, sie ist grundsätzlich vorrangig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.03.2020, Verg 10/20, Rn. 27 mwNachw.).

Der öffentliche Auftraggeber hat sich daher, wenn ihm eine Ausnahme von dem Grundsatz der losweisen Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen im Sinne von § 97 Abs. 4 Satz 2 und 3 GWB erforderlich erscheint, mit dem Gebot einer Fachlosvergabe und den dagegensprechenden Gründen intensiv auseinanderzusetzen. Er hat eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründen nicht nur aner kennenswert sein, sondern überwiegen müssen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.03.2020, Verg 10/20, Rn. 27 mwNachw.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.05.2018, 11 Verg 4/18, Rn. 72).

Der Maßstab der rechtlichen Überprüfung durch die Vergabenachprüfungsinstanzen ist allerdings beschränkt. Bei seiner Entscheidung hat der öffentliche

Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.03.2020, Verg 10/20, Rn. 28; OLG München, Beschluss vom 25.03.2019, Verg 10/18 Rn. 60).

Der Kontrolle unterliegt insofern allein, ob die Entscheidung auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht auf einer Fehlbeurteilung, namentlich auf Willkür, beruht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.03.2020, Verg 10/20, Rn. 28; OLG München, Beschluss vom 25.03.2019, Verg 10/18, Rn. 60; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.05.2018, 11 Verg 4/18, Rn. 7). Dabei müssen die für eine Gesamtlosvergabe angeführten Gründe auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sein.

Technische Gründe müssen im Auftrag selbst begründet sein und damit im Zusammenhang stehen. Sie liegen vor, wenn bei getrennten Ausschreibungen das - nicht durch die inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen vermeidbare - Risiko besteht, dass der Auftraggeber Teilleistungen erhält, die zwar jeweils ausschreibungskonform sind, aber nicht zusammenpassen und deshalb in ihrer Gesamtheit nicht geeignet sind, den Beschaffungsbedarf in der angestrebten Qualität zu befriedigen (OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012, 1 Verg 2/11).

Wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn eine Aufteilung in Lose mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen für den Auftraggeber verbunden ist, die über das übliche in Kauf zu nehmende Maß hinausgehen. Denn ein gewisses Maß an Aufwand, der sich auch als wirtschaftlich negativer Effekt darstellen lässt, wird vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Förderung mittelständischer Unternehmen in Verbindung mit dem aus einer Losvergabe resultierenden Koordinierungsaufwand und der Einbindung zusätzlicher personaler Ressourcen beim öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich in Kauf genommen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2016, Verg 47/15, Rn. 28; OLG München, Beschluss vom 25.03.2019, Verg 10/18, Rn. 48).

Der mit einer Losvergabe allgemein verbundene Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand sowie die Vermeidung von Gewährleistungsschnittstellen können eine Gesamtvergabe für sich allein nicht rechtfertigen. Es handelt sich dabei um einen Losvergaben immanenten und damit typischerweise verbundenen Mehraufwand, der nach dem Gesetzeszweck in Kauf zu nehmen ist.

Eine nachträgliche Heilung ist nur dann möglich, wenn

die Vergabestelle ihre Erwägungen im Laufe des Nachprüfungsverfahrens lediglich ergänzt und präzisiert (Senatsbeschlüsse vom 10. Februar 2021, VII-Verg 22/20, BeckRS 2021, 8801 Rn. 47 und vom 23. März 2011, VII-Verg 63/10).

## Mangelhafte Referenzen sind keine fehlenden Unterlagen

von Thomas Ax

*Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Auftraggeber kann insofern auch Mindestanforderungen festlegen. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann der öffentliche Auftraggeber Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, verlangen. Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, die mit dem Angebot vorzulegen waren, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, es sei denn, er hat eine Nachforderung ganz oder teilweise ausgeschlossen. Unternehmensbezogene Unterlagen wie Referenzen "fehlen", wenn sie (körperlich) nicht im Angebot enthalten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt wurden oder in formaler Hinsicht mangelhaft sind. Ein inhaltlicher Mangel der Referenzen stellt kein physisches Fehlen von Unterlagen dar.*

Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Abs. 4 GWB, § 6 EU Abs. 2 Satz 3 VOB/A mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Auftraggeber kann insofern auch Mindestanforderungen (vgl. Art. 58 Abs. 5 Vergaberichtlinie 2014/24/EU) festlegen. Bei der Festlegung der Anforderungen an die Referenzen hat der öffentliche Auftraggeber wie bei der Festlegung weiterer Eignungsanforderungen einen Entscheidungsspielraum (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juni 2023, Verg 48/22). Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann der öffentliche Auftraggeber gemäß § 6a EU Nr. 3 a) VOB/A Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, verlangen. Die Voraussetzungen für eine zulässige Nachforderung von Unterlagen ergeben

sich aus § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EU VOB/A. Der öffentliche Auftraggeber kann danach unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, die mit dem Angebot vorzulegen waren, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, es sei denn, er hat von seinem Recht aus § 16a Abs. 3 EU VOB/A Gebrauch gemacht und eine Nachforderung ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Unternehmensbezogene Unterlagen wie Referenzen "fehlen", wenn sie (körperlich) nicht im Angebot enthalten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt wurden oder in formaler Hinsicht mangelhaft sind (vgl. Dittmann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, 2. Aufl. 2022, § 56 VgV Rn. 30).

Der Begriff des Korrigierens in § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EU VOB/A ist entsprechend der zugrundeliegenden europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU eng auszulegen. Diese erlaubt in Art. 56 Abs. 3 keine Korrektur einmal eingereichter, materiell unzureichender unternehmensbezogener Unterlagen. Die Vergaberichtlinie spricht nur davon, dass unvollständige, fehlerhafte oder nicht vorhandene Unterlagen übermittelt, ergänzt, erläutert oder vervollständigt werden können. Eine Korrektur einmal eingereichter, fehlerhafter Unterlagen sieht die Richtlinie nicht vor (vgl. Steck in: ZiekowNöllink, Vergaberecht, § 16a VOB/A-EU Rn. 15; zur VgV: Dittmann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, § 56 Rn. 32; ständige Rechtsprechung zur Nachbesserung: OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 8. Juni 2022, Verg 19/22; vom 28. März 2018, Verg 42/17 sowie 27. November 2013, Verg 20/13). Im Rahmen der Nachforderungsregeln ist die zulässige nachträgliche Vorlage einer "fehlenden" Unterlage von dem Fall zu trennen, dass ein Bieter seinem Angebot zwar sämtliche geforderten Unterlagen physisch beigelegt hat, diese Unterlagen aber in materieller Hinsicht nicht die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers erfüllen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwar wie gefordert dem Angebot Referenzen beigelegt werden, diese aber nach der Prüfung durch den Auftraggeber dazu führen, dass der Bieter mangels entsprechender Fachkunde ungeeignet ist. Würde man dem Bieter das Nachreichen weiterer neu zu prüfender Referenzen ermöglichen, käme dies einer inhaltlichen Nachbesserung seines Angebots gleich, die von Sinn und Zweck der Nachforderungs- und Nachreichungsmöglichkeit nicht gedeckt ist (vgl. Dittmann in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, § 56 Rn. 32; Frister in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB, 8. Aufl. 2022, § 16a VOB/A Rn. 20; von Wietersheim in:

Ingenstau/Korbion, VOB, 22. Aufl. 2023, § 16a VOB/A, Rn. 21). Nachbesserungen des Angebotsinhalts sind vergaberechtlich unzulässig, weil sie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz widersprechen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. September 2017 - C-223/16). Möglich ist damit nur die Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten, also das Korrigieren von Schreibfehlern, Übertragungsfehlern oder das Erläutern unklarer oder widersprüchlicher Angaben (vgl. Steck in: ZiekowNöllink, Vergaberecht, § 16a VOB/A-EU Rn. 15). Jede weitere Vorlage "passender" Referenzen stellt eine über eine zulässige Aufklärung des Angebots hinausgehende im offenen und nicht offenen Verfahren gemäß § 15 EU Abs. 3 VOB/A unzulässige Nachverhandlung zur Änderung des ursprünglichen Angebots dar. Die Möglichkeit einer Nachforderung scheidet demnach aus, wenn ein Nachweis oder eine geforderte Erklärung nicht körperlich fehlen, sondern lediglich inhaltlich hinter dem Geforderten zurückbleiben. Eine Berücksichtigung nachträglich eingereichter ausgetauschter - Referenzen ist daher nicht zulässig.

Unterlagen, die lediglich inhaltlich unzureichend sind, aber körperlich vorliegen, unterfallen nicht der Nachforderungsregelung. Die Frage, welcher Erklärungswert den maßgeblichen Teilen der Vergabeunterlagen zukommt, ist nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) zu entscheiden (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Januar 2014, X ZB 15/13). Dabei ist im Rahmen einer normativen Auslegung auf den objektiven Empfängerhorizont der potenziellen Bieter beziehungsweise Bewerber, also einen abstrakten Adressatenkreis, abzustellen. Es kommt nicht darauf an, wie die einzelne Bewerberin die Unterlagen verstanden hat, sondern wie der durchschnittliche Bewerber des angesprochenen Bieterkreises sie verstehen musste oder konnte. Entscheidend ist die Verständnismöglichkeit aus der Perspektive eines verständigen und mit der ausgeschriebenen Leistung vertrauten Unternehmens, das über das für eine Angebotsabgabe oder die Abgabe eines Teilnahmeantrags erforderliche Fachwissen verfügt.

## Zur Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2

### GWB

von Thomas Ax

*Das antragstellende Unternehmen muss für die Antragsbefugnis einen durch die behauptete Rechtsverletzung entstandenen oder drohenden Schaden darlegen, also diejenigen Umstände aufzeigen, aus denen sich schlüssig die Möglichkeit eines solchen Schadens ergibt (vgl. Beck VergabeR/Horn/Hofmann, 4. Aufl. 2022, GWB § 160, Rn. 23). Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung sind an diese Voraussetzungen keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn der Bieter schlüssig einen durch die behauptete Rechtsverletzung drohenden oder eingetretenen Schaden behauptet, also darlegt, dass durch den behaupteten Vergaberechtsverstoß seine Chancen auf den Zuschlag zumindest verschlechtert sein können (BVerfG, Urteil vom 29.07.2004 - 2 BvR 2248/04; Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 160, Rn. 43; vgl. Beck VergabeR/Horn/Hofmann, 4. Aufl. 2022, GWB § 160, Rn. 34). Ob tatsächlich der vom Bieter behauptete Schaden droht, ist eine Frage der Begründetheit (vgl. BGH, Beschluss vom 29.06.2006 - X ZB 14/06).*

## Zur Gewährleistung der Ex-Post-Transparenz im überschwelligen Vergabeverfahren ist § 39 VgV

von Thomas Ax

*Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB sind öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.*

„Das Transparenzgebot verpflichtet den Auftraggeber zu offenem, erkennbarem und nachvollziehbarem Beschaffungsverhalten. Hierdurch sind Anforderungen an die Gestaltung des Beschaffungsverhaltens selbst kombiniert mit solchen an die Kommunikation dieses Verhaltens. Diese Grundmaxime durchzieht das gesamte Vergabeverfahren und soll im Wesentlichen die Gefahr einer Günstlingswirtschaft oder willkürlichen Entscheidung des Auftraggebers ausschließen.“

Zentrale Vorschrift zur Gewährleistung der Ex-Post-Transparenz im überschwelligen Vergabeverfahren ist § 39 VgV.

Danach hat der öffentliche Auftraggeber spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung

eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu veröffentlichen (vgl. § 39 Abs. 1 VgV). Nach § 39 Abs. 4 Satz 1 VgV umfasst diese Vergabebekanntmachung jedoch nur die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, nicht aber die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Die Literatur führt hierzu insgesamt aus:

„Die nachträgliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe und der Ergebnisse des Vergabeverfahrens dient der sog. Ex-post-Transparenz. Sie erlaubt Marktteilnehmern zum einen, anhand der Wettbewerbsergebnisse die eigene Positionierung mit Blick auf den künftigen Wettbewerb zu überprüfen. Sie ermöglicht zum anderen in begrenztem Umfang eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Auch wenn die Rechtsschutzmöglichkeiten für nicht berücksichtigte Bieter nach dem Zuschlag stark limitiert sind, kann die Information, wer den Zuschlag erhalten hat oder zu welchem Preis der Auftrag erteilt wurde, in Einzelfällen auch im Nachhinein Abhilfemaßnahmen eröffnen. Das gilt insbesondere bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, bei denen der Zuschlag innerhalb des Zeitfensters des § 135 Abs. 2 GWB auch nachträglich noch angegriffen werden kann. Darüber hinaus kann die Information über die Auftragsvergabe unrechtmäßig übergangenen Bietern die Geltendmachung von Schadensersatz erleichtern. Die nachträgliche Bekanntmachung ermöglicht auch den Aufsichtsbehörden, bis zu einem gewissen Grad die Rechtmäßigkeit der Vergabepaxis nachzuvollziehen und ggf. wettbewerbswidrige Praktiken aufzudecken. Die Ex-post-Transparenz hat damit insgesamt eine wichtige disziplinierende Funktion zur Sicherung des Vergabewettbewerbs.“

Dies einschränkend, sieht § 39 Abs. 6 VgV demgegenüber abschließende und eng auszulegende Ausnahmetatbestände vor, wonach der öffentliche Auftraggeber im Einzelfall nicht verpflichtet ist, einzelne Angaben zu veröffentlichen. Dies ist dann möglich, wenn deren Veröffentlichung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Zur Auslegung dieser Ausnahmetatbestände führt die Literatur aus:

„Angaben, deren Veröffentlichung den Gesetzesvollzug behindern würde, müssen unterbleiben (Nr. 1). Dabei handelt es sich um Angaben, deren Weitergabe

nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist (z. B. nach dem GWB, dem UWG oder aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben).“

In Betracht kommen hierbei ausschließlich Gesetze, deren Zielrichtung die Untersagung der Weitergabe von Informationen ist. Inwieweit das Datenschutzrecht zu Einschränkungen führt, hängt von der Art der Daten (insbesondere personenbezogene Daten) ab und von einer eventuellen wirksamen Einwilligung.

„Nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen sind ferner Angaben, deren Veröffentlichung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde (Nr. 2). Nr. 2 ist ein Aufvatbestand zu Nr. 1 und betrifft Informationen, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz vorgeschrieben oder aus sonstigen Gründen (z. B. projektbezogen) geboten ist (etwa bei militärischen oder sonstigen, dem Geheimnisschutz unterliegenden Beschaffungen). Die Veröffentlichung muss ferner unterbleiben, wenn die Angaben berechnigte geschäftliche Interessen eines Unternehmens schädigen würden (Nr. 3). Darunter fallen vor allem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers. Informationen, die einen Rückschluss auf die Kalkulation oder Produktions- und Verfahrensabläufe des Auftragnehmers zulassen und deren Bekanntwerden seine Wettbewerbsposition gegenüber Wettbewerbern nachteilig beeinflussen können, dürfen nicht weitergegeben werden. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 S. 2 VgV, wonach der Auftraggeber verpflichtet ist, die Angebote und deren Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln. Angaben, deren Veröffentlichung den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde, dürfen ebenfalls nicht gemeldet werden (Nr. 4). Der Auftraggeber muss solche Informationen zurückhalten, deren Veröffentlichung einzelnen Unternehmen Wettbewerbsvorteile bei künftigen Vergaben einbringen können. Ausreichend ist, dass solche Angaben geeignet sind, die Wettbewerbssituation zu beeinträchtigen. Die Veröffentlichung sollte daher so abstrakt gehalten sein, dass sich daraus keine Rückschlüsse auf technische und kaufmännische Konzepte sowie Wettbewerbsstrategien und Marktstellung des erfolgreichen Bieters ableiten lassen.“

Für die Erbringung von anderen besonderen Leistungen, worunter beispielsweise rechtliche Beratungen fallen, regelt § 66 Abs. 3 VgV davon abweichend:

Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienst-

leistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.

## Akuter Naturkatastrophen und schnelle Vergabe

von Thomas Ax

Im Fall akuter Naturkatastrophen wie dem Hochwasser im Westen und Süden Deutschlands 2021 sind damit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. bei Bauleistungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, wenn sie der kurzfristigen Bewältigung der schlimmsten und akuten Auswirkungen der Flut dienen. Dies wird z. B. anzunehmen sein für die Absicherung von standsicherheitsgefährdeten Bauwerken / Infrastrukturbauewerken, die Beschaffung von Notstromaggregaten, Schlammsaugern, Bautrocknern, die Beschaffung von Unterkunftsräumen (z. B. Containern), die Bereitstellung von Behelfsbrücken, die provisorische Bereitstellung von digitaler Infrastruktur. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Insbesondere im Lichte der Notwendigkeit des schnellen Einkaufs stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein durchzuführendes Vergabeverfahren beschleunigt werden kann. Sofern der Anwendungsbereich des Kartell- oder Haushaltsvergaberechts eröffnet ist, hat dies in nahezu allen Fällen die Notwendigkeit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Folge. Dabei gibt es nicht „das“ Vergabeverfahren. Vielmehr kennt das Vergaberecht sehr verschiedene Vergabeverfahren mit jeweils unterschiedlichen Abläufen und Anforderungen, die nicht frei miteinander kombinierbar sind („Typenzwang“). Der Ablauf eines Beschaffungsvorgangs hängt vom konkreten Vergabeverfahren ab. Das GWB kennt verschiedene Vergabeverfahrensarten, insbesondere das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und den wettbewerblichen Dialog (vgl. § 119 Absatz 1 GWB). Nach § 119 Absatz 2 Satz 2 GWB besteht dabei im Kartellvergaberecht eine grundsätzliche Nachrangigkeit des Verhandlungsverfahrens gegenüber dem offenen und dem nicht offenen Verfahren.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst kurzfristigen Beschaffung kommt dem Verhandlungsverfahren, welches nach § 119 Absatz 5 GWB sowohl

mit als auch ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden kann, besonders in der Variante „ohne Teilnahmewettbewerb“ eine zentrale Rolle zu. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 GWB in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 17 VgV beziehungsweise bei Bauleistungen in Verbindung mit § 3a Absatz 3 Nr. 4 VOB/A EU zeichnet sich dadurch aus, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber etwaige Vertragspartner selbst ohne vorheriges förmliches Verfahren auf Basis seiner Marktkennntnis auswählen und sodann frei mit diesen verhandeln kann. Damit entfällt im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Pflicht der EU-weiten Auftragsbekanntmachung. Der Wettbewerb kann hier demgemäß von vornherein nur zwischen den Unternehmen stattfinden, die der öffentliche Auftraggeber zur Abgabe von Erstangeboten direkt auffordert. Da hierbei allerdings die grundlegenden Vergaberechtsprinzipien des transparenten Wettbewerbs (§ 97 Absatz 1 GWB) und der Gleichbehandlung (§ 97 Absatz 2 GWB) fundamental eingeschränkt werden, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb besonders streng. So besteht weitgehend Einigkeit, dass grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, um dem weiter geltenden Wettbewerbsgrundsatz Rechnung zu tragen. Zudem gilt für den Angebotseingang im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb der allgemeine vergabeverfahrensrechtliche Grundsatz der angemessenen Fristsetzung. Insofern kann auch dieses vergleichsweise flexible Vergabeverfahren nicht mit einer gänzlich formlosen Direktbeauftragung gleichgesetzt werden.

Nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 VgV dürfen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (sogenannte Dringlichkeitsvergabe) etwa dann vergeben werden, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein. Die Gründe müssen zwingend sein. Dafür ist eine Abwägung zwischen den bedrohten Rechtsgütern einerseits und der vergaberechtlichen Pflicht zur Durchführung eines wettbewerblichen und transparenten Vergabeverfahrens (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) vorzunehmen. Die bedrohten Rechtsgüter müssen so wichtig sein, dass es unmöglich ist, den Beschaffungsvertrag erst dann ab-

zuschließen, wenn ein Verfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein offenes Verfahren (an dem sich alle interessierten Unternehmen beteiligen können) durchgeführt wurde. Ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb darf ein Auftrag sofort ohne irgendwelche Fristen nur vergeben werden, wenn es um besonders hochrangige Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, hohe Vermögenswerte, existentielle Daseinsvorsorge) geht und deren Beeinträchtigung unmittelbar (d. h. mit hoher Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit) bevorsteht bzw. schon eingetreten ist.

Eine besondere Dringlichkeit der Vergabe besteht im Kontext der Bewältigung der Notlage bei Katastrophenfällen. Starkregen und Hochwasser waren und sind weder von der beschaffenden Stelle verursacht noch war und ist für diese vorhersehbar, an welchen Stellen welche Schäden auftreten (werden). Sie haben ganze Landstriche verwüstet, (Landes-)Liegenschaften erheblich beschädigt und Infrastruktur zerstört, die dringend wiederhergestellt werden müssen. Im Fall akuter Naturkatastrophen wie dem Hochwasser im Westen und Süden Deutschlands 2021 sind damit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. bei Bauleistungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, wenn sie der kurzfristigen Bewältigung der schlimmsten und akuten Auswirkungen der Flut dienen. Dies wird z. B. anzunehmen sein für die Absicherung von standsicherheitsgefährdeten Bauwerken / Infrastrukturbauwerken, die Beschaffung von Notstromaggregaten, Schlammsaugern, Bautrocknern, die Beschaffung von Unterkunftsräumen (z. B. Containern), die Bereitstellung von Behelfsbrücken, die provisorische Bereitstellung von digitaler Infrastruktur. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Aufgrund seines besonderen Ausnahmeharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.

Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der §§

14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als ultima ratio in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 9.12.2020, 17 Verg 4/20). Sollten es die Umstände – wie in der akuten Hochwassernotlage – aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

Auch die Europäische Kommission hatte bereits im Zuge der COVID-19-Pandemie – mithin einer vergleichbar unvorhersehbaren Dringlichkeitssituation – im April 2020 eigene „Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ veröffentlicht. Darin wird zunächst auf die Möglichkeit verwiesen, im Fall besonderer Dringlichkeit die Fristen für die Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich zu verkürzen. Weiterhin könnte ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung – beziehungsweise im deutschen Recht „ohne Teilnahmewettbewerb“ – in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch ermöglichte Flexibilität nicht ausreichen sollte. Im Rahmen dessen könnte gemäß diesen EU-Leitlinien sogar eine „Direktvergabe“ an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sein, sofern dieser als einziger in der Lage wäre, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen.

## Mögliche Leistungsbeschreibung für ein Catering

von Thomas Ax

Für die Veranstaltung ... wird ein geeignetes Catering gesucht.

### I. Auftragsgegenstand

Für die Veranstaltung ... wird ein geeignetes Catering gesucht.

### II. Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistungserbringung beginnt mit Zuschlagserteilung (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden haushalterischen Mittel) und endet nach Durchführung des Abschlussgesprächs (spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung).

### III. Leistungen des Auftragnehmers

Termin & Uhrzeiten:

Hinweis: Die Kücheninfrastruktur vor Ort steht während der Veranstaltung nicht zur Verfügung. Alle notwendigen Materialien müssen vom Caterer mitgebracht werden.

Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen und stellt das hierfür erforderliche Personal (inkl. Servicepersonal, Auf- und Abbau) zur Verfügung:

- Catering für 250 Personen
- Getränke
  - Alkoholfreies Getränkeangebot während der gesamten Veranstaltung:  
Wasser laut/leise, 2 verschiedene Säfte, Kaffee und Tee mit Milch und mind. einer Milchalternative.
- Speisen
  - Begrüßungskaffee und Tee mit Brezeln und Hand-Obst.
  - Rein vegetarisches oder veganes Mittagessen, das sich an den Grundprinzipien regional, saisonal, ökologisch und sozial-fair orientiert.

Bitte stellen Sie sicher, dass es sich um eine vollwertige, sättigende Mahlzeit (mind. 400 g pro Portion) handelt. Es sollen mind. zwei Gerichte angeboten werden. Der finale Preis berechnet sich aus der finalen Teilnehmerzahl sowie eventuelle Nahrungsmittelunverträglichkeiten der Teilnehmenden. Entsprechende Portionen müssen im Angebot berücksichtigt werden. Diese Angaben teilen wir Ihnen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit.

- Nachmittagsangebot mit Blechkuchen, Kaffee und Tee.
- Hand-Obst während der gesamten Veranstaltung.
- Hinweis: Alle Speisen und Nahrungsmittel müssen für die Teilnehmenden mit Beschreibungen versehen und aufgelistet werden.

• Geschirr

- Die Verwendung von geeignetem Mehrweggeschirr und -besteck sowie Tischwäsche wird vorausgesetzt.
- Der Auftragnehmer stellt sämtliches erforderliches Geschirr, Besteck sowie Tischwäsche und Servietten für Speisen und Getränke zur Verfügung. Nach Abschluss der Veranstaltung übernimmt der Auftragnehmer die vollständige Abholung und Reinigung des bereitgestellten Geschirrs.

• Weiteres

- Organisatorische Abwicklung:  
Bitte stellen Sie im Vorfeld sowie am Tag der Veranstaltung Ansprechpersonen zur Verfügung.
- Stornobedingungen:  
Bitte fügen Sie dem Angebot auch Ihre Stornobedingungen bei.

#### IV. Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung ist Lappersdorf.

#### V. Ausführungsfristen

Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind der DSEE unverzüglich anzuzeigen.

#### VI. Vergütung

Der Preis beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte. Der vereinbarte Gesamtpreis schließt die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Die Vergütung gilt für die gesamte Vertragsdauer und schließt Nachforderungen jeglicher Art aus.

#### VII. Zahlungen

a) Für sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung des Gesamtpreises gemäß Angebot.

b) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach Eingang einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen oder im Falle der Vereinbarung von Teilleistungen in Abschlägen nach Erbringung der jeweiligen Teilleistungen auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Rechnung ist über eine elektronische

Rechnungsstellung an uns zu richten.

c) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der Leistung.

d) Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonto berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

#### VIII. Mängelhaftung

a) Für die Mängelrechte des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages; Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

#### IX. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen internen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch seine mit der Ausführung der Leistung befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

#### X. Gerichtsstand

#### XI. Anwendbares Recht

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

## XII. Form und Übersendung des Angebots

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen (als Anlage):

- Unterschriebenes Angebot mit eindeutiger Nennung des Angebotspreises. Dieses ist so weit wie möglich anhand der o. g. Leistungspositionen einschließlich etwaiger Optionen aufzuschlüsseln.

- Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zudem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

- Die Preise sind in Euro anzugeben. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

- Menüvorschlag für das geplante Catering, das die oben genannten Anforderungen erfüllt.

- Angabe des Standortes des Caterers

- Unterzeichnete Eigenerklärung

Die Berechnung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf Grundlage der einfachen Richtwertmethode mit der folgenden Gewichtung und den nachfolgenden Wertungskriterien:

Leistung/Qualität: 60 % (Bitte Kriterien für Leistung/Qualität unter Punkt XIII beachten.)

Preis: 40%

## XIII. Kriterien für die Eignung

Es wird anhand folgender Zuschlagskriterien entschieden:

Maximal 5 Punkte pro Kriterium sind möglich.

geforderte Angabe	max. Punktzahl	Gewichtung der Punktzahl	maximal erreichbare Punktzahl	max. Punktzahl pro Bereich
Gesamtpreis	40	1	40	40
Entfernung vom Standort des Caterers zum Veranstaltungsort	5	6	30	60
Menüvorschlag für das geplante Catering	5	6	30	
Max. Gesamtpunktzahl			100	

### Begründung für die vorgenommene Gewichtung:

- Preis: Der Preis als das objektivste Merkmal bei der Vergabe nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot muss ein Kriterium mit einem gewissen Gewicht bleiben. Mit der Vorgabe einer Gewichtung von 40 Prozent wird deutlich, dass das Preiskriterium nicht untergeordnet, der Preis also nicht marginalisiert wird. Es wird jedoch erkennbar, dass es bei der Bewertung der vorgelegten Angebote im besonderen Maße auch auf sonstige Leistungskriterien ankommt.

- Qualität: Die Gewichtung mit insgesamt 60 Prozent macht die Bedeutung der optional angefragten Leistungen sowie der entsprechenden Referenzen als Qualitätsnachweis für die Umsetzung hochwertiger Infostände deutlich.

#### a. Entfernung vom Standort des Caterers zum Veranstaltungsort

Für eine nachhaltige und effiziente Logistik wird die Entfernung des Caterers zum Veranstaltungsort mit 30 Punkten gewichtet.

#### b. Menüvorschlag für das geplante Catering

Der Menüvorschlag wird mit 30 Punkten bewertet, da er maßgeblich die Qualität, Kreativität und Passgenauigkeit des Caterings hinsichtlich der vorgegebenen Anforderungen an Regionalität, Saisonalität, Ökologie und soziale Fairness widerspiegelt und somit den Gesamterfolg der Veranstaltung beeinflusst.

### Zu 1. Gesamtpreis

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die volle Punktzahl. Die Punkte für die übrigen Bieter werden prozentual berechnet, d. h. um die Prozentzahl, die das jeweilige Angebot höher liegt als das Angebot mit dem niedrigsten Preis, gekürzt. Beispiel: Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl mit

40 Punkten. Ein Angebot, das preislich 50% höher liegt, erhält demnach 20 Punkte.

## Zu 2. Qualität

Die Qualität des Angebotes wird als Qualitätskriterium nach § 58 Abs. 2 VgV bewertet und anhand einer Bewertungsskala von 0 bis 60 Punkten bewertet.

a.	
Nr.	Indikator
1	Die Entfernung des Caterers zum Veranstaltungsort erlaubt eine nachhaltige und effiziente Logistik während der Veranstaltung und fördert regionale Anbieter.
b.	
Nr.	Indikator
1	Die Qualität des Menüvorschlags hält die vorgegebenen Kriterien (Regionalität, Saisonalität, Ökologie, soziale Fairness) ein.
2	Das Cateringangebot ist vollständig, passgenau und bietet ein ausgewogenes Angebot

Jedes Bewertungskriterium kann mit maximal 5 Punkten bewertet werden. Jedes Bewertungskriterium besitzt ein Gewicht, mit dem seine Bewertung in die Gesamtbewertung eingeht.

Die Vergabe der Punkte erfolgt nach folgenden Vorgaben:

- 1 Punkt: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind unvollständig oder können nicht nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint zweifelhaft.
- 2 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind teilweise unvollständig oder können nicht immer nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint bedingt erfüllt.
- 3 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und grundsätzlich nachvollziehbar. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint gewährleistet.
- 4 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in den überwiegenden Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.
- 5 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in allen Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen sehr guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.

## Ausschreibung der Versorgung von Teilnehmenden einer Großveranstaltung mit Frühstück

von Thomas Ax

Die Gemeinschaftsquartiere sind in Schulen verortet. Teilnehmende, die in den Gemeinschaftsquartieren untergebracht werden, müssen während der Veranstaltung morgens mit Frühstück versorgt werden. Betreut werden diese Schulen durch ehrenamtliche Quartierteams, welche die Frühstücksausgabe in den Schulen übernehmen und als Ansprechpartner:innen fungieren.

Wir schlagen folgende Zuschlagskriterien vor:

Zuschlagskriterium

Durchführungskonzept

Das Durchführungskonzept muss enthalten:

Angaben zur Sicherstellung der ausgabefertigen Anlieferung und der Abholung des Frühstücks

Ablauf der täglichen Lieferung

Angabe zur Sicherstellung der hygienisch einwandfreien Lieferung und Aus-gabe des Frühstücks

Angaben zur Verfahrensweise bei geändertem Bedarf (Menge zu hoch oder zu niedrig)

Angabe, wie der Austausch und die Kommunikation mit den Quartierverantwortlichen erfolgt

Angaben zum geforderten Equipment

Angaben zur Sicherstellung des Ersatzes bei Verlust

die Lebensmittelliste, welche nach Möglichkeit bereits detaillierte Informationen über die geplanten Produkte enthält

Angaben zur Rücknahme von nichtangebrochener, haltbarer Ware

Prozentuelle Darstellung des Anteils an veganen und vegetarischen Produkten sowie Angaben zum Personaleinsatz.

Die volle Punktzahl (30 Punkte) erhalten die Bieter, die

alle genannten Kriterien in ihrem Konzept integrieren. Wenn mindestens 50 % der Kriterien enthalten sind werden 15 Punkte vergeben, bei weniger als 50 % erhalten die Bieter 7,5 Punkte, sind weniger Kriterien enthalten werden 0 Punkte vergeben.

Art der Gewichtung

Mindestpunktzahl

Gewichtung  
30,00

Zuschlagskriterium

Regionalität

Die Regionalität der Lebensmittel macht 40 % der Bewertung aus. Bewertet wird dabei sowohl der Ursprungsort der Produktzutat sowie der Ort der Verarbeitung in Bezug auf die Entfernung zu .... Dafür muss für die zehn unterschiedlichen Lebensmittel jeweils die Postleitzahl des Ursprungsortes angegeben werden, der am weitesten von ... entfernt ist. Außerdem wird die Postleitzahl des Ortes, an dem die Produkte verarbeitet werden, angegeben. Für die Bewertung werden für jedes Lebensmittel Punkte vergeben und der daraus berechnete Mittelwert fließt in die Wertung ein. Die Postleitzahlen der Orte werden in das Formblatt "Komponenten Frühstück - Regionalität" unter "Herkunfts-ort des am weitesten entfernten Ursprungproduktes" sowie "Verarbeitungsort des Produktes" vom Auftragnehmer eingetragen.

Art der Gewichtung

Mindestpunktzahl

Gewichtung

40,00

Zuschlagskriterium

Preis

Die Abrechnungspositionen setzen sich aus den Preisen für das Frühstück pro Person (netto) inkl. aller Logistikkosten, den Kosten für das benötigte Personal (netto), den Personenzahlen und den benötigten Frühstücken zusammen. Insgesamt soll zunächst von täglich ... zu verpflegenden Personen ausgegangen werden. Bitte berechnen Sie einen einheitlichen Preis als Mischkalkulation. Es wird ... Frühstücke in den Quartieren geben.

Wird die Personenzahl unter- oder überschritten, vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Abrechnungswert, der sich eng am ursprünglichen Angebotswert orientiert. Die Punkteverteilung erfolgt gerichtet am Angebotspreis, der günstigste Anbieter erhält die meisten Punkte und der teuerste Anbieter die wenigsten. Der Preis pro Person, pro Frühstück sollte inklusive aller anfallenden Kosten 5,70 EUR zzgl. MwSt nicht überschreiten.

Art der Gewichtung

Mindestpunktzahl

Gewichtung

30,0

# VergMan® für öffentliche Auftraggeber

## Bewerten Sie das zur Ausführung des Auftrages vorgesehene Personal wie folgt

vorgestellt von Thomas Ax

Zuschlagskriterium

Art des Kriteriums

Qualität

Bezeichnung

Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals

Beschreibung des Kriteriums

3 Punkte = sehr gut:

Aus den Nachweisen geht sehr gut hervor, dass die zur Ausführung des Auftrages vorgesehenen Personen die erforderliche Erfahrung, Qualifikation, Kenntnisse besitzen. Mit einer bestmöglichen Ausführung der Aufgaben ist auf Basis der Erfahrung und Expertise bezüglich der hier ausgeschriebenen Leistungen zu rechnen.

Darüber hinaus besteht das Projektteam aus operativ handelnden Mitarbeitern auf Senior-Ebene mit mindestens 3 Jahren relevanter Berufserfahrung, mindestens einem projektverantwortlichen Mitarbeiter auf Manager-Ebene mit mindestens 5 Jahren relevanter Berufserfahrung und mindestens einem dirigierenden Mitarbeiter auf Direktor-Ebene mit mindestens 10 Jahren relevanter Berufserfahrung.

2 Punkte = gut:

Aus den Nachweisen geht hervor, dass die zur Ausführung des Auftrages vorgesehenen Personen die erforderliche Erfahrung, Qualifikation, Kenntnisse weitestgehend besitzen. Mit einer guten Ausführung der Aufgaben ist auf Basis der Erfahrung und bezüglich der hier ausgeschriebenen Leistungen zu rechnen.

Darüber hinaus besteht das Projektteam aus operativ handelnden Mitarbeitern auf Senior-Ebene mit mindestens 3 Jahren relevanter Berufserfahrung und mindestens einem projektverantwortlichen Mitarbeiter

auf Manager-Ebene mit mindestens 5 Jahren relevanter Berufserfahrung.

1 Punkt = ausreichend:

Aus den Nachweisen geht hervor, dass die zur Ausführung des Auftrages vorgesehenen Personen die erforderliche Erfahrung, Qualifikation, Kenntnisse nur mit deutlichen Abstrichen besitzen. Mit einer ausreichenden Ausführung der Aufgaben ist auf Basis der Erfahrung und Expertise bezüglich der hier ausgeschriebenen Leistungen zu rechnen.

Darüber hinaus besteht das Projektteam ausschließlich aus operativ handelnden Mitarbeitern auf Senior-Ebene mit mindestens 3 Jahren relevanter Berufserfahrung.

0 Punkte = nicht ausreichend:

Aus den Nachweisen geht hervor, dass die zur Ausführung des Auftrages vorgesehenen Personen die erforderliche Erfahrung, Qualifikation, Kenntnisse nur mit sehr starken Einschränkungen besitzen. Auf Basis der Erfahrung bezüglich der hier ausgeschriebenen Leistungen ist mit einer mangelhaften Ausführung der Aufgaben ist zu rechnen.

Darüber hinaus besteht das Projektteam aus einem operativ handelnden Mitarbeiter auf Senior-Ebene mit mindestens 3 Jahren relevanter Berufserfahrung sowie weiteren tätigen Personen auf niedrigeren Karrierestufen.

## Aufhebung geht immer, kann aber Schadensersatzansprüche der Bieter auslösen

von Thomas Ax

Ein öffentlicher Auftraggeber ist aufgrund eines einmal eingeleiteten Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Auch dann, wenn kein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt, kann ein öffentlicher Auftraggeber von einem Vergabeverfahren Abstand nehmen.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens angenommen werden. Das ist der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber für seine Aufhebungsentscheidung keinen sachlichen Grund vorweisen kann und sie deshalb willkürlich ist

oder wenn die Aufhebung bei fortbestehender Beschaffungsabsicht nur zu dem Zweck erfolgt, Bieter zu diskriminieren.

Stellt ein öffentlicher Auftraggeber vor Zuschlagserteilung einen erheblichen Fehler in den Vergabeunterlagen fest, ist er zu einer Fehlerkorrektur grundsätzlich berechtigt. Eine bereits erfolgte Submission schließt eine solche Fehlerkorrektur nicht aus.

Bei der rechtlichen Überprüfung einer vollständigen oder auch nur teilweisen Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der (Teil-)Aufhebungsentscheidung öffentlicher Auftraggeber zu unterscheiden.

Das Nichtvorliegen eines in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannten Aufhebungsgrunds führt zu auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzansprüchen der Bieter, die möglicherweise infolge der Aufhebung oder Zurückversetzung vergeblich ein Angebot erstellt haben oder ein vollständig neues und erneut kostenaufwändiges Angebot erstellen müssen.

## **Eignungskriterien müssen eindeutig und abschließend beschrieben sein**

von Thomas Ax

Die Eignungskriterien und -nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen. Maßgeblich für die Eignungsprüfung sind allein die in der Auftragsbekanntmachung festgelegten Eignungskriterien und die dort für ihren Beleg geforderten Nachweise.

Die Eignungskriterien müssen eindeutig und abschließend beschrieben sein.

Der öffentliche Auftraggeber ist an die von ihm wirksam geforderten Eignungsnachweise gebunden. Er darf weder zusätzliche Nachweise fordern noch darf er auf einmal wirksam bekannt gegebene Nachweise verzichten.

Sind an sich zulässige und auftragsangemessene Eignungsanforderungen wirksam gefordert worden, wird ein Bieter, wenn er diese Anforderungen nicht erfüllt, wegen fehlender Eignung ausgeschlossen.

## **Reichweite des Gebots zur produktneutralen Ausschreibung**

von Thomas Ax

Die Entscheidung, welcher Gegenstand mit welcher Beschaffenheit und welchen Eigenschaften beschafft werden soll, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber. Begrenzt wird das Bestimmungsrecht aber durch die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung, von der nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf.

In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

Gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung wird nicht nur dann verstoßen, wenn ein Leitfabrikat offen in der Leistungsbeschreibung genannt wird, sondern auch dann, wenn durch die Vielzahl der Vorgaben verdeckt ein bestimmtes Produkt vorgegeben wird und nur mit diesem die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden können.

Die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers sind eingehalten, sofern die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist, solche Gründe tatsächlich vorhanden sind und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

An das Vorliegen eines Sachgrunds dürfen auch keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers muss „lediglich“ plausibel sein.

# VergMan® für Bewerber und Bieter

## Praxistipp

von Thomas Ax

Nachlass unter Bedingung gestellt: Änderung der Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss des Angebotes Angebote, die Änderungen der Vergabeunterlagen beinhalten, sind auszuschließen. Das gilt auch im Verhandlungsverfahren, wenn sich der Auftraggeber die Zuschlagerteilung ohne weitere Verhandlungen vorbehält.

Eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen liegt vor, wenn der Bieter den unbedingt anzubietenden Nachlass unter verschiedenen Bedingungen stellt. Dies ist zB der Fall bei HOAI-konformer Ermittlung verschiedener Honorarparameter, obwohl der Vertrag von der HOAI abweichende Regelungen enthält.

Eine Aufklärung des von den Vergabeunterlagen abweichenden Angebots ist unzulässig, wenn sich der Auftraggeber die Zuschlagerteilung ohne weitere Verhandlungen vorbehalten hat und das Hinwegdenken der Abweichungen zu einer Änderung des Angebots führen würde.

## Wann ist eine Referenz "vergleichbar"?

von Thomas Ax

Bei dem Begriff "vergleichbare Leistung" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der anhand des Wortlauts der Vergabeunterlagen und von Sinn und Zweck der geforderten Angaben unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes auszulegen ist. Dabei bedeutet die Formulierung "vergleichbar" nicht "gleich" oder gar "identisch", sondern, dass die Leistungen im technischen oder organisatorischen Bereich einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad hatten.

## +++Kurz belichtet+++

vorgestellt von Thomas Ax

### Zum Rechtsschutz von Postdienstleistern EuGH, Urteil vom 24.10.2024 - Rs. C-476/23

Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 97/67/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Postdiensteanbieter, der mit dem Anbieter des Universalpostdiensts in Wettbewerb steht, eine nicht an ihn gerichtete Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde, mit der diese die dem Anbieter des Universalpostdiensts entstandenen Nettokosten berechnet und feststellt, dass diese Kosten eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen, nicht vor einer unabhängigen Stelle anfechten kann.

### Kleinreferenzen reichen nicht für Großauftrag OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.04.2022 - Verg 35/21

Ob die Summe vorgelegter Referenzen für Teilleistungen eine Qualifikation für die ausgeschriebene Gesamtleistung begründen kann, hängt zum einen von der ausgeschriebenen Leistung und zum anderen von den konkret vorgelegten Einzelqualifikationen ab. Im Einzelfall können mehrere sog. Kleinreferenzen, die sich über mehrere kleine und lediglich Teilbereiche umfassende, verhältnismäßig kurzzeitige Aufträge verhalten, nicht mit komplexen Großaufträgen zu vergleichen sein.

### Bieterfragen sind bieteröffentlich zu beantworten VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024 - RMF-SG21-3194-9-18

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiert grundsätzlich die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen. Mitteilungsbedürftig sind damit insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben. Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter stellt vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen

Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden kann. Die ausschließlich private Beantwortung der Fragen des rügenden Bieters verletzt diesen in seinen Rechten, da es ist nicht auszuschließen ist, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zugunsten des rügenden Bieters ausgewirkt hätte. Eine ursprünglich eindeutige Leistungsbeschreibung kann nachträglich intransparent werden, wenn die Antworten auf gestellte Bieterfragen der Leistungsbeschreibung widersprechen.

### VK Bund: Längere Gewährleistungsfrist ist zulässiges Zuschlagskriterium

1. Der öffentliche Auftraggeber darf nur solche Zuschlagskriterien berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.
2. Der Katalog der zulässigen Zuschlagskriterien in § 16d EU Abs. 2 VOB/A 2019 ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob das Zuschlagskriterium mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung steht.
3. Verbindung zwischen Zuschlagskriterium und Auftragsgegenstand besteht auch dann, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht.
4. Längere als die in § 13 Abs. 4 VOB/B genannten Gewährleistungsfristen für Mängel können ein zulässiges Zuschlagskriterium sein. Durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen wird den Bietern kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet.
5. Der Preis hat stets ein gewichtiges Merkmal darzustellen, das beim Zuschlagskriterium des wirtschaftlichsten Angebots nicht am Rande der Wertung stehen darf, sondern das vom Auftraggeber in ein angemessenes Verhältnis zu den übrigen Wertungskriterien zu bringen ist.
6. Geht der Preis mit einer Gewichtung von 80 % und die Qualität der Leistung mit einer Gewichtung von 20 % in die Wertung ein, kann nicht

angenommen werden, der Zuschlag könne losgelöst von der Qualität der Leistung erteilt werden.

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.09.2024 - 15 Verg 9/24*

*VK Bund, Beschluss vom 27.09.2024 - VK 2-69/24*

## **OLG Karlsruhe: Auftraggeber darf Vergabeunterlagen nachträglich ändern**

1. Im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb prüft der öffentliche Auftraggeber die Eignung der am vorgeschalteten Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen, bevor er sie zum Verhandlungsverfahren zulässt. Mit der positiven Eignungsprüfung wird - anders als im offenen Verfahren - ein Vertrauenstatbestand für die zum Verhandlungsverfahren zugelassenen Unternehmen begründet.
2. Die zum Verhandlungsverfahren zugelassenen Unternehmen müssen nicht damit rechnen, der ihnen durch die Erstellung der Angebote und Teilnahme am Wettbewerb entstandene Aufwand könnte dadurch nachträglich nutzlos werden, dass der Auftraggeber ihre Eignung auf gleichbleibender tatsächlicher Grundlage später nochmals abweichend beurteilt.
3. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, die Vergabeunterlagen im laufenden Vergabeverfahren zu ändern, sei es zur Korrektur von Vergaberechtsverstößen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sofern dies nur in einem transparenten Verfahren und diskriminierungsfrei geschieht. Die Änderungsbefugnis des Auftraggebers bezieht sich auf alle Bestandteile der Vergabeunterlagen, so die Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Unterkriterien und Gewichtungen.
4. Der maßgeblichen Stufen des Vergabeverfahrens sind fortlaufend zu dokumentieren. Insbesondere ist die Wertungsentscheidung des Auftraggebers so zu dokumentieren, dass sie inhaltlich nachzuvollziehen ist.
5. Ein Bieter kann sich nur dann auf eine fehlende oder unzureichende Dokumentation stützen, wenn sich die diesbezüglichen Mängel auf seine Rechtsstellung im Vergabeverfahren nachteilig ausgewirkt haben. Die Dokumentation ist kein Selbstzweck.

## Aktuelle Ausschreibungen

### Ausschreibungen in: Baden-Württemberg

Neubau Erich Kästner-Grundschule mit Kindergarten  
St. Theresia - 742\_L1+L2+L3 - Fachplanung Technische  
Ausrüstung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/11/387033G317574.html>  
Vergabestelle: Gemeinde Graben-Neudorf -Vergabe-  
stelle-  
Ort: 76676 Graben-Neudorf, Baden-Württemberg  
Angebotsfrist: 04.12.2024

Sicherheits- und Schliessdienst - Objektbewachung am  
Standort Mitte, KBC, BZM <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/11/177182.html>  
Vergabestelle: Klinikum der Landeshauptstadt Stutt-  
gart gKAoeR  
Ort: 70174 Stuttgart, Baden-Württemberg  
Angebotsfrist: 07.01.2025

Ölspurbeseitigung auf klassifizierten Straßen im Orten-  
aukreis Jahresvertrag 2025 bis 2026 [https://ser-  
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhud-  
son/2024/11/137df250-ff6a-4b3d-abe4-  
db0ebdbf70cd.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/137df250-ff6a-4b3d-abe4-db0ebdbf70cd.html)  
Vergabestelle: Landratsamt Ortenaukreis  
Ort: 77652 Offenburg, Baden-Württemberg  
Angebotsfrist: 12.12.2024

### Ausschreibungen in: Bayern

Bauwerksprüfungen nach DIN 1076  
[https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177191.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177191.html)  
Vergabestelle: Stadt Fuerth - Rf. V - Zentrale Vergabe-  
stelle  
Ort: 90768 Fuerth, Bayern  
Angebotsfrist: 17.12.2024

Beschaffung von 6 kleinen Notstromaggrega-  
ten [https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177188.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177188.html)  
Vergabestelle: Landratsamt Freising  
Ort: 85356 Freising, Bayern  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Gesamtplanung mit Planungs-, Beratungs- und Bauma-  
nagementleistungen fuer Schulneubau Gebaedetyp  
E [https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177196.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177196.html)  
Vergabestelle: Stadt Fuerth - Rf. V - Zentrale Vergabe-  
stelle  
Ort: 90766 Fuerth, Bayern

Angebotsfrist: 18.03.2025

Kauf von Microsoft Exchange Server 2019 sowie Micro-  
soft Exchange User CAL inkl. SA [https://ser-  
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177197.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177197.html)  
Vergabestelle: Bezirk Schwaben  
Ort: 86152 Augsburg, Bayern  
Angebotsfrist: 09.12.2024

Landesweites Insektenmonitoring, Erfassung von Tag-  
faltern und Widderchen 2025 bis 2028 [https://ser-  
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhud-  
son/2024/11/f8f93558-41d5-4935-ba63-  
f9508a199699.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/f8f93558-41d5-4935-ba63-f9508a199699.html)  
Vergabestelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Ort: 86179 Augsburg, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Lieferung eines Abstuetzsystems mit Zubehoer der Fa.  
Paratech [https://service.bund.de/IMPORTE/Aus-  
schreibungen/obb/2024/11/177180.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177180.html)  
Vergabestelle: Stadt Regensburg  
Ort: 93047 Regensburg, Bayern  
Angebotsfrist: 18.12.2024

Lieferung eines Anbaustreuers fuer den Feuchtsalzein-  
satz [https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177178.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177178.html)  
Vergabestelle: Stadt Straubing - Vergabestelle  
Ort: 94315 Straubing, Bayern  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Maehraupe mit Schlegelmaehkopf  
[https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/obb/2024/11/177190.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177190.html)  
Vergabestelle: Stadt Fuerth - Rf. V - Zentrale Vergabe-  
stelle  
Ort: 90762 Fuerth, Bayern  
Angebotsfrist: 14.01.2025

Neubau Gymnasium Cadolzburg  
[https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibun-  
gen/aumass/2024/11/AV238B7A-EU-E001.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV238B7A-EU-E001.html)  
Vergabestelle: Landkreis Fürth  
Ort: 90556 Cadolzburg, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Planungsleistung Modernisierung der EDV-Netzinfra-  
struktur der Bezirksverwaltung [https://ser-  
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhud-  
son/2024/11/db680a88-6c88-41ca-896c-  
f3ffee01b978.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/db680a88-6c88-41ca-896c-f3ffee01b978.html)  
Vergabestelle: Bezirk Oberbayern

Ort: 80538 München, Bayern  
Angebotsfrist: 18.12.2024

Reinigung der Sickerschaechte  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/11/177208.html>  
Vergabestelle: Landratsamt Freising  
Ort: 85356 Freising, Bayern  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Reinigungsdienstleistungen ANKER-Zentrum und Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/729afc79-9982-459e-9b59-59b1ce36649c.html>  
Vergabestelle: Regierung von Unterfranken  
Ort: 97505 Geldersheim, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. HOAI // Leistungsphasen 3-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F488-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Objektplanung Freianlagen gemäß §§ 38 ff. HOAI // Leistungsphasen 3-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F4A1-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß §§ 33 ff. HOAI // Leistungsphasen 3-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F0C3-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Technischen Ausrüstung, Anlagengruppen 4, 5 und 6, gemäß §§ 53 ff. HOAI // Leistungsphasen 1-3 + 5-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F4A7-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Technischen Ausrüstung, Anlagengruppen 7, hier Badewassertechnik gemäß §§ 53 ff. HOAI // Leistungsphasen 3-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F4A5-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. HOAI // Leistungsphasen 3-6 + 8 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F4A6-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sanierung und Modernisierung Freibad Haßfurt - Leistungen der Technischen Ausrüstung, Anlagengruppen 1, 2, 3, 7 und 8, gemäß §§ 53 ff. HOAI // Leistungsphasen 1-9 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/11/AV23F4A9-EU-E001.html>  
Vergabestelle: Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Ort: 97437 Haßfurt, Bayern  
Angebotsfrist: 09.01.2025

TNW\_Arch\_Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Erweiterung Ausbildungszentrum Münnerstadt - Internat und Seminarräume <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/245800.html>  
Vergabestelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.  
Ort: 97702 Münnerstadt, Bayern  
Angebotsfrist: 17.01.2025

TNW\_EL\_T\_Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Erweiterung Ausbildungszentrum Münnerstadt - Internat und Seminarräume <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/246284.html>  
Vergabestelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.  
Ort: 97702 Münnerstadt, Bayern  
Angebotsfrist: 17.01.2025

TNW\_HLS\_Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Erweiterung Ausbildungszentrum Münnerstadt - Internat und Seminarräume <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/246266.html>

Vergabestelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Ort: 97702 Münnerstadt, Bayern

Angebotsfrist: 17.01.2025

TNW\_TWP\_Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.\_Erweiterung Ausbildungszentrum Münnerstadt - Internat und Seminarräume <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/246032.html>

Vergabestelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Ort: 97702 Münnerstadt, Bayern

Angebotsfrist: 17.01.2025

Verkehrsmodell Stadt Germering

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/baysol/2024/11/304412.html>

Vergabestelle: Große Kreisstadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering, Tel.: +49 8989419400, Fax: +49 8989419446, E-Mail: [bauamt@germering.de](mailto:bauamt@germering.de), Internet: [www.germering.de](http://www.germering.de)

Ort: 82110 Germering, Bayern

Angebotsfrist: 06.12.2024

Übersetzung von Texten in besonders leicht verständliche Sprache (Rahmenvertrag) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/c8100033-ca4d-47e7-b96a-e4571565a4b6.html>

Vergabestelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ort: 80797 München und ganz Bayern, Bayern

Angebotsfrist: 14.01.2025

## Ausschreibungen in: Berlin

Leuchtenlieferung

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/11/177184.html>

Vergabestelle: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Ort: 13053 Berlin, Berlin

Angebotsfrist: 05.12.2024

Oranienburger Str. 285 - Errichtung eines Grosszeltes <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/11/177203.html>

Vergabestelle: Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

Ort: 13437 Berlin, Berlin

Angebotsfrist: 12.12.2024

## Ausschreibungen in: Brandenburg

Bodenarchäologische Baubegleitung des Brückenbaus - Ersatzneubau Brücke Rottstiel <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/222992.html>

Vergabestelle: Steffen Installations GmbH

Ort: 16816 Neuruppin, Brandenburg

Angebotsfrist: 18.12.2024

Externe Unterstützung forumSTAR-Schulungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223028.html>

Vergabestelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht

Ort: 14770 Brandenburg an der Havel, Brandenburg

Angebotsfrist: 16.12.2024

Fachplanung Medizin- und Labortechnik

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223018.html>

Vergabestelle: Klinikum Dahme-Spreewald GmbH

Ort: 15711 Königs Wusterhausen, Brandenburg

Angebotsfrist: 06.01.2025

Finanzamt Kyritz, Grün- und Außenanlagenpflege <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/222993.html>

Vergabestelle: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) - Zentrale Vergabestelle

Ort: 16866 Kyritz, Brandenburg

Angebotsfrist: 18.12.2024

Hosting, Wartung & Support 2025/26

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/222739.html>

Vergabestelle: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Ort: 14467 Potsdam, Brandenburg

Angebotsfrist: 13.12.2024

Kleinstadt Akademie - Entwicklung und Umsetzung einer Website und einer Veranstaltungswwebsite <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223034.html>

Vergabestelle: Stadt Wittenberge

Ort: 19322 Wittenberge, Brandenburg

Angebotsfrist: 20.12.2024

Kleinstadt Akademie - Strategische und methodische Beratung der Geschäftsstelle <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223025.html>

Vergabestelle: Stadt Wittenberge

Ort: 19322 Wittenberge, Brandenburg  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Machbarkeitsstudie "Digitaler Recyclinghof Abfallentsorgungsanlage Wertstoffhof Seefichten in Frankfurt (Oder)" <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/222953.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt (Oder), Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle

Ort: 15234 Frankfurt (Oder), Brandenburg  
Angebotsfrist: 10.12.2024

Rahmenvertrag: QGIS Support, Datenmanagement und Beratung sowie Datenbank und Training <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223044.html>

Vergabestelle: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH

Ort: 14473 Potsdam, Brandenburg  
Angebotsfrist: 11.12.2024

Reinigung Außenstellen Gesundheits-und Jugendamt Jüterbog des Landkreises Teltow-Fläming <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223045.html>

Vergabestelle: Landkreis Teltow-Fläming  
Ort: 14943 Luckenwalde, Brandenburg  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Sige-Koordination Energetische Sanierung 2025 MUCT <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/222987.html>

Vergabestelle: Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem

Ort: 03048 Cottbus, Brandenburg  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Strategieakademie Tourismus <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/11/223046.html>

Vergabestelle: TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH

Ort: 14473 Potsdam, Brandenburg  
Angebotsfrist: 15.01.2025

## Ausschreibungen in: Bremen

Bewirtschaftung Steganlage und öffentliche Toiletten im Schaufenster Fischereihafen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-fhb/2024/11/54321-Tender-1936ce24fef-5e24734b387b77d5.html>

Vergabestelle: Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Ort: Schaufenster Fischereihafen  
27572 Bremerhaven, Bremen  
Angebotsfrist: 14.01.2025

## Ausschreibungen in: Hessen

Projekt Wegweiser Empathie - Mitgefühl und Perspektiven (WEMP) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/hessen/2024/11/000016029275.html>

Vergabestelle: Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AÖR) - Kommunales Jobcenter

Ort: 63303 Dreieich, Hessen  
Angebotsfrist: 13.01.2025

Senkenreinigung in der Gemeinde Schwalmthal <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/11/54321-Tender-1935261b62a-659ff1ce6d0762a5.html>

Vergabestelle: Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Ort: Gemeinde Schwalmthal, Hessen  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/hessen/2024/11/002888000241.html>

Vergabestelle: Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal -Vergabestelle-

Ort: 64367 Mühlthal, Hessen  
Angebotsfrist: 19.12.2024

Stadt Kelsterbach, Freiflächenentwicklung Südpark Kelsterbach <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/11/387030G317573.html>

Vergabestelle: Kommunales Vergabezentrum Kreis Groß-Gerau

Ort: 65451 Kelsterbach, Hessen  
Angebotsfrist: 09.12.2024

## Ausschreibungen in: Mecklenburg-Vorpommern

Los 1 Winterdienstleistungen auf dem Fährterminal, Ost-West-Straße, Kaistraßen und Nebenstraßen/Stellflächen auf dem Territorium der ROSTOCK PORT GmbH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252813.html>

Vergabestelle: ROSTOCK PORT GmbH

Ort: 18147 Rostock, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 06.01.2025

Los 2 Winterdienstleistungen auf den Straßen und Flächen im Bereich RoRo auf dem Territorium der ROSTOCK PORT GmbH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252816.html>  
Vergabestelle: ROSTOCK PORT GmbH  
Ort: 18147 Rostock, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 06.01.2025

Los 3 Winterdienstleistungen auf dem Territorium der ROSTOCK PORT GmbH (Haltestellen RSAG, Fährcenter/Gehweg Krummendorf) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/253098.html>  
Vergabestelle: ROSTOCK PORT GmbH  
Ort: 18147 Rostock, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 07.01.2025

Los 4 Winterdienstleistungen auf den Gehwegen am Passagierkai in Warnemünde/Neuer Strom <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/253100.html>  
Vergabestelle: ROSTOCK PORT GmbH  
Ort: 18119 Rostock-Warnemünde, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 08.01.2025

Planungsleistung Bau- und Raumakustik; Umbau, Sanierung, Neubau FG I+II+III im Kurt-Bürger-Stadion <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-egomv/2024/11/3847.html>  
Vergabestelle: Hansestadt Wismar, Rechtsamt  
Ort: 23966 Wismar, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 06.01.2025

Planungsleistung Wärmeschutz & Energiebilanzierung (Bauphysik); Umbau, Sanierung, Neubau FG I+II+III im Kurt-Bürger-Stadion <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-egomv/2024/11/3844.html>  
Vergabestelle: Hansestadt Wismar, Rechtsamt  
Ort: 23966 Wismar, Mecklenburg-Vorpommern  
Angebotsfrist: 06.01.2025

## Ausschreibungen in: Niedersachsen

Arbeitsmedizinische Betreuung  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107069.html>  
Vergabestelle: Hochschule Emden/Leer  
Ort: 26723 Emden, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 13.01.2025

Durchführung der Reinigungsdienstleistungen (Unterhalts- und Grundreinigung) von 20 Standorten des Osnabrücker ServiceBetriebs für die Dauer von 3 Jahren <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107127.html>  
Vergabestelle: Stadt Osnabrück - FD Öffentliche Aufträge  
Ort: 49090 Osnabrück, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 13.01.2025

Elt-Prüfung  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/bi-medien-prod/2024/11/D456285007.html>  
Vergabestelle: Stadt Sehnde  
Ort: 31319 Sehnde, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 19.12.2024

Erkundung Phosphorbelastung Silbersee  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107145.html>  
Vergabestelle: Gemeinde Stuhr  
Ort: 28816 Stuhr, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 18.12.2024

KRITIS-Audits nach §8a BSIG  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/253069.html>  
Vergabestelle: Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
Ort: 30625 Hannover, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 07.01.2025

Kompostuntersuchungen auf den Deponien  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/bi-medien-prod/2024/11/D456305043.html>  
Vergabestelle: Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover  
Ort: 30625 Hannover, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 17.12.2024

Lieferung einer ferngesteuerten Maehraupe <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/11/177205.html>  
Vergabestelle: Landkreis Celle  
Ort: 29221 Celle, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 07.01.2025

MHH- Rahmenvertrag Technikerunterstützung im Veranstaltungsmanagement: Veranstaltungsbetreuung, Instandhaltung und Wartung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107194.html>  
Vergabestelle: Medizinische Hochschule Hannover  
Ort: 30625 Hannover, Niedersachsen  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Rahmenvereinbarung Arbeitsmedizinische Betreuung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie 2025-2029 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107000.html>  
 Vergabestelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 Ort: 30655 Hannover, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 20.12.2024

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kommunale Wärmeplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/107164.html>  
 Vergabestelle: Stadt Diepholz  
 Ort: 49356 Diepholz, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 13.01.2025

Simulationspuppen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252332.html>  
 Vergabestelle: Schwester Euthymia Stiftung  
 Ort: 49377 Vechta, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 13.12.2024

Stadt Emden - Borssum / Quartiersmanagement <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/105462.html>  
 Vergabestelle: Stadt Emden  
 Ort: 26721 Emden, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 10.12.2024

Stadt Emden - Port Arthur + Transvaal - Südliche Ringstraße / Quartiersmanagement <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/11/106138.html>  
 Vergabestelle: Stadt Emden  
 Ort: 26721 Emden, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 10.12.2024

Testkundenverfahren für die regiobus Hannover GmbH in den Jahren 2025 und 2026 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/8fb0fe28-27fe-41cb-9b1a-4d317987b170.html>  
 Vergabestelle: regiobus Hannover GmbH  
 Ort: 30159 Hannover, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 09.01.2025

Wartungsvertrag Kälte-/Wärmeversorgungsanlagen Stadthalle Göttingen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252733.html>  
 Vergabestelle: GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH

Ort: 37073 Göttingen, Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 19.12.2024

Zustellung von Abgabenbescheiden 2025 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/d20caebc-9f88-4d3d-8c43-c14615fc7914.html>  
 Vergabestelle: Stadt Oldenburg (Oldb)  
 Ort: 00000 Oldenburg (Oldb), Niedersachsen  
 Angebotsfrist: 12.12.2024

## Ausschreibungen in: Nordrhein-Westfalen

13559 Maschinengestellung für die Gewässerunterhaltung 2025/26 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/03454731-3ea2-4a84-8f06-7c55cb10508e.html>  
 Vergabestelle: Kreis Gütersloh  
 Ort: 33334 Gütersloh, Nordrhein-Westfalen  
 Angebotsfrist: 07.01.2025

A52, Machbarkeitsstudie Sprengabbuch Ruhrtalbrücke Mintard <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-1936e5ca658-2e4cebc1438fd771.html>  
 Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland  
 Ort: Mülheim an der Ruhr, Nordrhein-Westfalen  
 Angebotsfrist: 10.12.2024

Austausch Gepäckauserundläufe - Planerausschreibung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-19363d96980-5c549249c01049b1.html>  
 Vergabestelle: Fraport AG  
 Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen  
 Angebotsfrist: 20.12.2024

Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten für die Stadtverwaltung Lüdenscheid nach Art. 37 - 39 DSGVO <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/11/47057054.html>  
 Vergabestelle: Stadt Lüdenscheid  
 Ort: 58507 Lüdenscheid, Nordrhein-Westfalen  
 Angebotsfrist: 06.01.2025

Betriebsmedizinische Betreuung der Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt Münster <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/11/201326.html>  
 Vergabestelle: Justizvollzugsanstalt Münster  
 Ort: 48147 JVA Münster - Gartenstraße 26, Nordrhein-Westfalen  
 Angebotsfrist: 13.12.2024

Fachplanungsleistungen zur Technischen Ausrüstung  
Gepäckförderanlagen Anlagengruppe 6, gemäß § 53 (2)  
HOAI <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-19365347a1b-d516c2619e50cb8.html>  
Vergabestelle: Fraport AG  
Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Forsteinrichtung  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/wup/2024/11/177185.html>  
Vergabestelle: Stadt Wuppertal  
Ort: 42275 Wuppertal, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 07.01.2025

GI - Gebäude- und Glasreinigung UB Nord  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/11/46258.html>  
Vergabestelle: Wasserverband Eifel-Rur - Zentrale  
Vergabestelle -  
Ort: 52428 UB Nord, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 06.01.2025

Gebäudereinigung Nr. 19  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-tk/2024/11/10518435.html>  
Vergabestelle: Techniker Krankenkasse  
Ort: 00000 NRW, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 19.12.2024

Gebäudereinigungen - Unterhalts- und Grundreinigung  
auf 4 Friedhöfen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/11/47023821.html>  
Vergabestelle: Stadt Münster  
Ort: 48127 Münster, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 15.01.2025

Grabsteinprüfung 2025-2028  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/11/79435.html>  
Vergabestelle: mags - Mönchengladbacher Abfall-,  
Grün- und Straßenbetriebe AöR  
Ort: 00000 Mönchengladbach, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Ingenieurleistung Generalentwässerungs-  
plan <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/11/79339.html>  
Vergabestelle: Stadt Hilden  
Ort: 40721 Hilden, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 07.01.2025

Kanalbestandspflege und -fortschreibung der Stadt  
Pulheim <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/11/79491.html>  
Vergabestelle: Stadt Pulheim  
Ort: 50259 Pulheim, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Langenackerstraße - Kanal- und Straßenbau Planungs-  
leistungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/11/79458.html>  
Vergabestelle: Stadt Brühl -Der Bürgermeister  
Ort: 50321 Brühl, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 14.01.2025

Leistungen Bauvorlageberechtigte IOH und  
STE <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/0b3a7ace-914e-488a-84fb-28ad6251a9fe.html>  
Vergabestelle: DB Fernverkehr AG (Bukr 13)  
Ort: 44145 Dortmund, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 06.01.2025

Lieferung eines Kommandowagen (KdoW)  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/11/79496.html>  
Vergabestelle: Stadt Remscheid, Fachdienst Recht und  
Vergabe, Abteilung Zentrale Vergabestelle  
Ort: 42855 Remscheid, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 18.12.2024

Lieferung und Einmessung einer Beschallungsanlage  
für den grossen Saal der Siegerlandhalle <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/11/177206.html>  
Vergabestelle: Universitätsstadt Siegen  
Ort: 57072 Siegen, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 16.01.2025

Neuentwicklung der Lehrevaluationsplattform Eva-  
Luna <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/11/209690.html>  
Vergabestelle: Universitätsklinikum Münster  
Ort: 48149 Münster, Nordrhein-Westfalen

Objektplanung für Ingenieurbauwerke Fachplanungs-  
leistungen zur Technischen Ausrüstung Gepäckförder-  
anlagen Anlagengruppe 4+5, gemäß § 53 (2)  
HOAI <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-193655499d1-71737a577fc27db4.html>  
Vergabestelle: Fraport AG  
Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 20.12.2024

Planungsleistung Ingenieurbauwerke Sturm-  
uspark <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/11/46253.html>  
Vergabestelle: Stadt Schleiden  
Ort: 53937 Schleiden, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 08.01.2025

TS - Gewässerunterhaltung der Gewässer sonstiger  
Ordnung - Los 1, Los 2a, Los 5, Los 8, Los 17 & Los  
21 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/11/46197.html>  
Vergabestelle: Wasserverband Eifel-Rur - Zentrale  
Vergabestelle -  
Ort: 00000 Düren, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 22.01.2025

Untersuchungen Futtermitteln, Milchproben sowie  
Kot- und Harnproben im Rahmen des Forschungspro-  
jektes "NPassend" <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/11/209656.html>  
Vergabestelle: Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
Westfalen  
Ort: 59505 Bad Sassendorf, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 17.12.2024

Wartung und Instandhaltung Blitz- und Überspan-  
nungsschutzanlage <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252980.html>  
Vergabestelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversiche-  
rung e.V.  
Ort: 53757 Sankt Augustin, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 13.12.2024

Wartung und Instandhaltung Netzersatzan-  
lage <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252965.html>  
Vergabestelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversiche-  
rung e.V.  
Ort: 53757 Sankt Augustin, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 13.12.2024

Wartung und Instandhaltung SiBe BT 9 IFA <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252989.html>  
Vergabestelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversiche-  
rung e.V.  
Ort: 53757 Sankt Augustin, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 13.12.2024

Wartung und Instandhaltung Wandhydranten und  
Druckerhöhungsanlage <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/252974.html>

Vergabestelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversiche-  
rung e.V.  
Ort: 53757 Sankt Augustin, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 13.12.2024

Wiederaufbau Projektsteuerer Tiefbau  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/11/46252.html>  
Vergabestelle: Stadt Schleiden  
Ort: 53937 Schleiden, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 08.01.2025

Workshopverfahren Schützenplatz Flin-  
gern <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-lhd/2024/11/54321-Tender-1936e5c7bac-686e96cc53c350ad.html>  
Vergabestelle: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der  
Oberbürgermeister, Amt für Recht, Vergabe und Versi-  
cherungen, Zentrale Vergabestelle  
Ort: Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen  
Angebotsfrist: 17.12.2024

## Ausschreibungen in: Rheinland-Pfalz

Sperrabfallsammlung in der Stadt Landau in der  
Pfalz <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/11/386839G317440.html>  
Vergabestelle: Stadt Landau  
Ort: 76829 Landau in der Pfalz, Rheinland-Pfalz  
Angebotsfrist: 16.01.2025

## Ausschreibungen in: Sachsen

2024-58-SZD-BSI  
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/11/253066.html>  
Vergabestelle: Universitätsklinikum Leipzig Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Ort: 04103 Leipzig, Sachsen  
Angebotsfrist: 13.12.2024

Ausschreibung von Wahlunterlagen für die Bundes-  
tagswahl 2025 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6465349.html>  
Vergabestelle: Landratsamt Erzgebirgskreis  
Ort: 09456 Annaberg-Buchholz, Sachsen  
Angebotsfrist: 12.12.2024

Erweiterung der touristisch-wirtschaftlichen Infra-  
struktur im Findlingspark Nochten <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466145.html>  
Vergabestelle: Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L.  
Ort: 02943 Nochten, Sachsen

Angebotsfrist: 21.02.2025

Geotechnik gem. HOAI 2021 Anlage 1, Ziff. 1.3.4 inkl. Besondere Leistungen - Erstellung Baugrundgutachten für Neubau LSW und Ersatzneubau BW 71 - TBW 1 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-192f7104eef-75cc1d616becdd9.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Ost

Ort: 04420 Großlehna, Sachsen

Angebotsfrist: 08.01.2025

Grünordnungsplan und Umweltbericht zum B-Plan 1.2 IPO Gewerbepark Dohna/Heidenau <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466213.html>

Vergabestelle: Zweckverband IndustriePark Oberelbe (IPO)

Ort: 01796 Pirna, Sachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Reinigung 84. Grundschule

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466143.html>

Vergabestelle: Landeshauptstadt Dresden

Ort: 01109 Dresden, Sachsen

Angebotsfrist: 17.12.2024

Reinigung der Dienst-, Verwaltungs- und Sanitärräume des Zweckverbandes <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466301.html>

Vergabestelle: Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Ort: 04860 Torgau, Sachsen

Angebotsfrist: 08.01.2025

## Ausschreibungen in: Sachsen-Anhalt

Ausschreibung von Bewachungsdienstleistungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466304.html>

Vergabestelle: Hochschule Harz

Ort: 38855 Wernigerode, Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 13.01.2025

Beauftragung von 108 Powerpack Revisionen für Schienenfahrzeuge Lint 41 für das Verkehrsnetz start Mitteldeutschland <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466359.html>

Vergabestelle: Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

Ort: 06108 Halle (Saale), Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 09.10.2024

Kommunale Wärmeplanung

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466198.html>

Vergabestelle: Stadt Calbe (Saale)FD Bauen und Stadtentwicklung

Ort: 39240 Calbe (Saale), Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 18.12.2024

Machbarkeitsstudie Instandsetzung Elbbrücke - Thälmannbrücke - <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466239.html>

Vergabestelle: Schönebeck (Elbe), Rechtsamt/ Zentrale Vergabestelle

Ort: 39218 Schönebeck (Elbe), Sachsen-Anhalt

Planungsleistung Straßenausbau Lindhorster Weg in Wolmirstedt, 1.BA, LPH 1-9, §§47,48,55,56 HOAI21 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466270.html>

Vergabestelle: Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt

Ort: 39326 Wolmirstedt, Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 05.12.2024

Planungsleistungen BW 66

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/11/6466196.html>

Vergabestelle: Stadt Aschersleben

Ort: 06449 Aschersleben, Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 03.12.2024

## Ausschreibungen ohne Angabe des Bundeslandes

099\_24B708\_Arbeitnehmerüberlassung, Einsatzsanitäter- <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734105.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung

Ort: Siehe Verzeichnis der Empfängeranschriften

Angebotsfrist: 12.12.2024

A 8, Ausbau Ulm-Elchingen, Planung Instandsetzung BW 35 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-19354529400-5f6ee74810c2b90c.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Südwest

Ort: Deutschland

Angebotsfrist: 19.12.2024

A13, A17, A4 Rahmenvertrag Gehölzpflege verkehrssicherungspflichtiger Gehölze, Kalmitäten <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-1936d1f15cd-4713416df7a69a34.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Ost

Ort: Abschnitt A4 AD Nossen (PLZ: 01683) - AS Hermsdorf (PLZ: 01776) Abschnitt: A13 AD Dresden (PLZ: 01109) - Landesgrenze SN/BB Abschnitt:

A17 AD DD-West (PLZ: 01156) - Bundesgrenze D/CZ  
Angebotsfrist: 09.01.2025

Bereitstellung eines Springer eBook-Paket <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/719978.html>

Vergabestelle: Deutsches Patent- und Markenamt

Ort: Elektronische Lieferung

Angebotsfrist: 16.12.2024

Busfahrten für Schüler zum städtischen Regionalhaus München Ost <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-193689cc0c8-33698076b454f07e.html>

Vergabestelle: Landeshauptstadt München, Direktorium, Vergabestelle 1, SG 3

Ort: Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Bayerstraße 28

80335 München

Deutschland

Angebotsfrist: 19.12.2024

Datenbasierte Testlösung für prozessorientierte Informationssysteme <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-193786412bc-3785a1bc99c879d2.html>

Vergabestelle: Fraunhofer-Gesellschaft - Einkauf B12

Ort: ZV

Hansastraße 27C

80686 München

Angebotsfrist: 13.12.2024

Dienstleistung zur Reinigung von Übungs-Chemikalienschutzanzügen (CSA) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-19335f9361e-4687f35cf0219a5.html>

Vergabestelle: Stadt Köln - Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen

Ort: 50737 Köln Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 19.12.2024

Einrichtung und Betrieb von IP-Festnetzanschlüssen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-1934eb25bb9-3373e9de243e0423.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Informations- und Kommunikationstechnik

Ort: Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet

Angebotsfrist: 16.01.2025

Einsatz eines Sicherheitsdienstes beim Landkreis Stade <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/11/54321-Tender-1937341ebc8-78fea3d45f21c045.html>

Vergabestelle: Landkreis Stade

Ort: Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade und Harburger Str. 193 (Straßenverkehrsamt), 21682 Stade

Angebotsfrist: 05.12.2024

Englischkurse Technical English on the Job <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-193772a1257-1c440bd5f1e2895c.html>

Vergabestelle: Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V.

Ort: Helmholtz-Zentrum Dresden - Rossendorf e.V.

Bautzner Landstraße 400

01328 Dresden

Deutschland

Angebotsfrist: 13.12.2024

Erfassung und Einschätzung der Gefährdung des Edelkrebsses (*Astacus astacus*) durch invasive Krebsarten im Süden Sachsen-Anhalts <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733715.html>

Vergabestelle: Landesamt für Umweltschutz

Ort: (Halle (Saale), Kreisfreie Stadt)

Angebotsfrist: 02.01.2025

Fang und Besenderung von mehreren Wölfen in verschiedenen Territorien.

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733612.html>

Vergabestelle: Landesamt für Umweltschutz

Ort: 06116 Halle (Saale) (Halle (Saale), Kreisfreie Stadt)

Angebotsfrist: 02.01.2025

IM - Interne/-r Qualitätsmanagement-Auditor/-in - Kiel <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734059.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung

Ort: Durchführungsort: Das Seminar ist in Kiel durchzuführen. Die Räumlichkeiten sind durch den Bildungsträger zur Verfügung zu stellen.

Angebotsfrist: 09.01.2025

IM - Kompakteinstieg Künstliche Intelligenz (KI) und Datenschutz - Online <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734063.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung

Ort: Online

Angebotsfrist: 09.01.2025

IM - Schweißen - Ulm

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734058.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung

Ort: Ulm

Angebotsfrist: 09.01.2025

K10 - OP IngBW, OP VA und FP TWP

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-192dc9a4aa0-4c29b942ee48de1a.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL West

Ort: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL-West Außenstelle Wiesbaden Hagenauer Str. 44 65203 Wiesbaden

A60 UEF K10 MZ-Finthen, BW 5915-902

Angebotsfrist: 03.01.2025

Kauf und Montage von Hygienespendersystemen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/732707.html>

Vergabestelle: Deutsches Patent- und Markenamt

Ort: München

Angebotsfrist: 09.12.2024

Konzessionsvergabe für die Kantine des Julius Kühn-Instituts in Berlin <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734185.html>

Vergabestelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Ort: Julius Kühn-Institut (JKI) Königin-Luise-Straße 19 14195 Berlin

Angebotsfrist: 21.01.2025

Offenes Verfahren (EU-weit) zur Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen (Unterhalts- und Glasreinigungsleistungen) für Dienstliegenschaften der Bundespolizei und der Zollverwaltung in Deggendorf, München und Ottobrunn sowie eine Wohnliegenschaft in München, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion München - VOEK 285-24 - <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733382.html>

Vergabestelle: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Verdingungsstelle

Ort: 94469 Deggendorf (München, Kreisfreie Stadt)

Angebotsfrist: 03.02.2025

Pakt für den Ganzttag inklusive Erweiterter Schulischer Betreuung an der Martin-Buber-Schule <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-192e1c9beda-14c241a6ba95625e.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt

Ort: Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet

Angebotsfrist: 14.01.2025

Planmäßige Instandsetzung Wehrforschungsschiff PLANET <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733619.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung

Ort: (Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt)

Angebotsfrist: 12.03.2025

Planung und Einrichtung des Magazinraums des Salinemuseums der Stadt Halle (Saale) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/stadt-halle/2024/11/54321-Tender-19377a03671-55ca9bb7b0f94511.html>

Vergabestelle: Stadt Halle (Saale), FB Recht, Team Submission

Ort: Stadt Halle (Saale), Salinemuseum, Mansfelder Straße 52, 06108 Halle (Saale)

Angebotsfrist: 13.12.2024

Projektsteuerung BSO/TSO inkl. BIM

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/11/3320907e-64c5-4cc3-b0ce-97b628e31648.html>

Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)

Ort: 00000 bundesweit

Angebotsfrist: 07.01.2025

Rahmenvereinbarung Messebau

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733756.html>

Vergabestelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Ort: 18276 Gülzow-Prüzen (Landkreis Rostock)

Angebotsfrist: 29.01.2025

Rahmenvereinbarung über Fachplanungsleistungen Technische Ausrüstung E-Technik, Anlagengruppe 4 für Erneuerungsmaßnahmen im Gebäudebestand des Deutschen Bundestages (DBT) in Berlin, VgV 05-1742-

24 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733827.html>  
 Vergabestelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
 Ort: 10557 Berlin (Berlin)  
 Angebotsfrist: 10.04.2025

Rahmenvertrag Ausholzungen im Außenbezirk Spandau 2025-2026/2027/2028/2029 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733691.html>  
 Vergabestelle: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel  
 Ort: Im Bereich der Wasserstraßen des Außenbezirk Spandau: Untere-Havel-Wasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße Berliner-Spandauer-Schifffahrtskanal Westhafenkanal Charlottenburger-...  
 Angebotsfrist: 05.02.2025

Rahmenvertrag Nmin-Bodenprobenahmen 2025-2028 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734114.html>  
 Vergabestelle: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
 Ort: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Str. 98 07743 Jena  
 Angebotsfrist: 23.12.2024

Rahmenvertrag Verkehrssicherungen Bauwerksprüfungen Sachsen-Anhalt 2025 - 2026 (Los 1-4) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-1932f3291f5-69a4d4fa6100a8b0.html>  
 Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Ost  
 Ort: Deutschland  
 Angebotsfrist: 07.01.2025

Reinigung PWC-Anlagen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-1931b42dba1-6871a6ccc4ca3944.html>  
 Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Nordwest  
 Ort: A7, AM Hildesheim, AM Göttingen  
 Angebotsfrist: 13.12.2024

Restaurierung und Konservierung von Kunstwerken <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733603.html>  
 Vergabestelle: Deutscher Bundestag, Referat ZR 3, Vergaben  
 Ort: 11011 Berlin (Berlin)

Angebotsfrist: 30.12.2024

Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/11/54321-Tender-19367ff67cf-5fa2f9ad963235fd.html>  
 Vergabestelle: Stadt Gevelsberg  
 Ort: Stadt Gevelsberg  
 F 1.3 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Bürgerdienste Rathausplatz 1  
 58285 Gevelsberg  
 Angebotsfrist: 15.01.2025

Software für eine Bilddatenbank, Schulung und Pflegevertrag <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734144.html>  
 Vergabestelle: Kraftfahrt-Bundesamt  
 Ort: Flensburg  
 Angebotsfrist: 12.12.2024

Trockenreinigung von Akten aus dem LWL-Archiv <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/lwl/2024/11/54321-Tender-19362e800dd-21f19a3b7663bcd7.html>  
 Vergabestelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Zentrale Einkaufskoordination  
 Ort: Unternehmen des Auftragnehmers  
 Angebotsfrist: 19.12.2024

Umsetzung des bundesweiten Insektenmonitorings in Sachsen-Anhalt: Modul Tag-falter und Widderchen auf der Landschaftsebene – 2025-2026 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733627.html>  
 Vergabestelle: Landesamt für Umweltschutz  
 Ort: 06116 Halle (Saale) (Halle (Saale), Kreisfreie Stadt)  
 Angebotsfrist: 16.01.2025

Umzugs-/ Transport- und Entsorgungsdienstleistungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/734120.html>  
 Vergabestelle: Bundesministerium für Gesundheit  
 Ort: Berlin  
 Angebotsfrist: 19.12.2024

Unterhaltsreinigung in den Liegenschaften Büchel Nato-Flugplatz und Truppenunterkunft Cochem-Braunheck mit Reinigung Fenster Towerkanzel Büchel <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733601.html>  
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung  
 Ort: 56828 Alfien (Mayen-Koblenz)  
 Angebotsfrist: 06.01.2025

VHS Unterrichtszentrum Tituscorso

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/11/54321-Tender-19344be887f-4055e5073fce4180.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Bau und Immobilien

Ort: Volkshochschule Frankfurt, Tituscorso 7, 60439 Frankfurt am Main

Angebotsfrist: 21.01.2025

Überlassung von Origin Lizenzen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/733959.html>

Vergabestelle: Bundesanstalt für Gewässerkunde

Ort: Koblenz

Angebotsfrist: 10.12.2024

## Zufriedene Mandanten

Sehr geehrter Herr Dr. Ax,

vielen Dank für die sehr gute Durchführung des Vergabeverfahrens. Ich denke das ist ein gutes Ergebnis.

Ich war beim Prüfen der Angebote auch auf Ihr Ergebnis gekommen und schließe mich Ihrem Vorschlag voll an.

Bitte erteilen Sie den Zuschlag an ... und teilen Sie ... mit, dass wir dessen Angebot nicht annehmen.

...

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Hellmann - LL. B.

Stabsbereich der Geschäftsführung

Stabsstelle Selbstverwaltung, Datenschutz, Justizariat  
und Leitung zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169 – 30519 Hannover

# Anzeige

## Was Sie bei AR erwartet

### Chancen

Direkt einsteigen in spannende, prominente Mandate. Vom ersten Tag an Verantwortung übernehmen. Sich in einem agilen, innovativen Umfeld weiterentwickeln. Und von einem erfahrenen Team an Top-Anwälten profitieren. AR bieten Ihnen hervorragende Einstiegs-, Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten – in einer wertschätzenden, persönlichen wie partnerschaftlichen Atmosphäre.

### New Work

Was Sie erwartet, ist ein inspirierender Arbeitsplatz mit allen Annehmlichkeiten der neuen, modernen Arbeitswelt. Damit verbunden ist ein hohes Maß an Flexibilität. Vertrauensarbeitszeit öffnet Ihnen die Möglichkeit des mobilen Arbeitens und eine Zeithoheit, die eine gesunde Work-Life-Balance fördert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist bei uns kein Balanceakt, sondern gelebte Unternehmenskultur.

### Entwicklungsmöglichkeiten

Die Freude an persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist ein wichtiges Motivationsmoment. Deshalb steht allen AR Kolleginnen und Kollegen die Tür zu weitreichenden Förderprogrammen offen. Ob Fortbildungen oder Fachanwaltslehrgänge, oder Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen: Wir gestalten und sichern Zukunft. Wir bauen unser Know-how im Dialog mit wissenschaftlichen Institutionen aus. Und wir fördern den intensiven Wissensaustausch in unseren Teams nachhaltig.

## Werbung

**Ax Hochbaurecht ist spezialisiert auf das Hochbaurecht, darin eingeschlossen insbesondere auch das Architekten- und Ingenieurrecht, das Bauträgerrecht und das Immobilienrecht.**

Wir verfügen in unseren Fachgebieten über langjährige juristische Erfahrung. Wir sind auch technisch und kaufmännisch ausgebildet. Wir vertreten deutschlandweit konsequent und zielgerichtet die Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmern. Für uns sind Auftraggeber und Auftragnehmer Kunden. Kundenzufriedenheit ist für uns der wichtigste Maßstab.

Wir laden Sie ein, sich nachfolgend über das versierte und fundierte Angebot von Ax Hochbaurecht zu informieren.

Ax Hochbaurecht

Ax HochbauRecht unterstützt Sie effektiv bei Ihrem Hochbauprojekt. Wir sind für Bauherren und für Bauunternehmen tätig. Wir sind tätig für Großbaustellen, im Bereich des privaten Hausbaues oder im Bereich gewerblicher Investitionen.

Die Komplexität bei Planung und Projektabwicklung steigt immer weiter an. Entscheidungen müssen innerhalb kurzer Fristen getroffen werden. Terminsicherung wird immer wichtiger. Die alten Herangehensweisen reichen oft nicht mehr aus, um Hochbauprojekte erfolgreich abzuwickeln. Wir nehmen entschlossen und zielgerichtet in den Blick die für Ihr Hochbauprojekt entscheidenden Bereiche Kosten, Qualitäten und Termine. Wir sind darauf spezialisiert, projektbezogene und situationsbezogene Lösungen zu erarbeiten.

Wir setzen Ihre Interessen konsequent durch.

Wir beraten bei der Schaffung von Baurecht, der Planung von Bauvorhaben, dem Abschluss von GU-, GÜ, TU-, TÜ-Verträgen und sonstigen Bauverträgen. Wir betreuen Ihr Hochbauprojekt während der Baumaßnahme bis hin zur Abnahme. Beim Auftreten eines Baumangels leiten wir die notwendigen Schritte ein. Wir setzen Ihre berechtigten Ansprüche durch und wehren unberechtigte Ansprüche ab.

Wir bieten Lösungen an.

Und setzen diese um.

### Bauträgerrecht

Wir sind auf das Bauträgerrecht spezialisiert. Wir vertreten Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber Bauträgern sowie Bauträger gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften. Wir sind für Erwerber rund um die Errichtung und Erwerb des Wohnungseigentums tätig und vertreten sowohl den Sondereigentümer im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen als auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

### Wir beraten und vertreten deutschlandweit.

Gerade weil beim Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung bzw eines noch zu errichtenden Hauses die Besonderheit besteht, dass der Erwerber regelmäßig Eigentum erst nach Fertigstellung des Objektes erwirbt, ergeben sich unterschiedliche Konstellationen im Zusammenhang mit der Bauausführung. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, den Bauträgervertrag vor dessen Unterzeichnung überprüfen zu lassen.

Kommt es während der Errichtung zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zahlungsplan (Fertigstellungsrate, Schlussrate) oder wegen Mängeln bzw. Verzug, setzen wir Ihre berechtigten Ansprüche durch.

Da das Bauvertragsrecht Auswirkungen auf das Wohnungseigentumsrecht hat, sind wir auf hierauf spezialisiert und beraten umfassend. Gerade bei der Durchsetzung von Mängelansprüchen verfügen wir über den hierzu notwendigen technischen Sachverstand und sehr gute Erfahrung.

### Architekten- und Ingenieurrecht

Wir erstellen für Bauherren und Investoren Architekten- und Ingenieurverträge, Projektsteuerungsverträge usw.. Wir setzen für unsere Auftraggeber Schadenersatzansprüche gegen Architekten und Ingenieure durch, die durch Planungs- und/oder Bauüberwachungsfehler oder mangelhafte oder fehlerhafte Beratung entstanden sind.

Wir verfügen über langjährige Erfahrung.

Für Architekten und Ingenieure bieten wir unsere baubegleitende Unterstützung an.

Wir beraten Architekten und Ingenieure bei der Durchsetzung ihrer Honorarforderungen und bei dem Abschluss von Verträgen. Wird ein Architekt oder Ingenieur in die Haftung genommen, sorgen wir für die Abwehr von Ansprüchen.

Wir verstehen die baustellenspezifischen Probleme.

### Immobilienrecht

Wir prüfen notarielle Kaufverträge über Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen und gewerbliche Immobilien. Unsere Tätigkeit als spezialisierte Anwaltskanzlei umfasst die Betreuung für den Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, den Entwurf oder Prüfung von Bauträgerverträgen. Wir sind spezialisiert auf die Erstellung von Gewerberaummietverträgen. Bei Grundstücken bestehen oft wirtschaftliche Nutzungsrechte, Nießbrauchrechte, Erbbaurechte, Hypotheken oder Grundschulden. Wir vertreten Wohnungseigentumsgemeinschaften bei Streitigkeiten aus dem Wohnungseigentum und dessen Rechtsverhältnisse. Unsere Anwaltskanzlei berät und vertritt Käufer, Verkäufer, Erben, Verwalter, Eigentümer oder Makler in allen Bereichen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Übertragung von Eigentum an Immobilien.

### Gerichtliche Verfahren

Aufgrund unserer jahrzehntelangen Tätigkeit als Anwalt vor Gericht haben wir eine hohe Kompetenz und Erfahrung in der Prozessführung. Ziel unserer Tätigkeit ist es, Ihre Ansprüche -wenn eben möglich- außergeichtlich durchzusetzen. Der Sie betreuende Rechtsanwalt nimmt sämtliche Gerichtstermine im Rahmen des Mandatsverhältnisses persönlich wahr.

Wir vertreten Sie deutschlandweit vor Gericht.

## Praxiswissen Vergaberecht im Jahr 2025 - wir machen Sie fit für die Praxis

Wir bringen Ihre vergaberechtlichen Kenntnisse **kurz und bündig und kompakt auf den neuesten Stand** und machen Sie so **richtig fit** für Ihre aktuell anstehenden Auftragsvergaben. Wir vermitteln **eingängig und ohne langes Geschwafel**, was Sie wissen müssen, um das Vergabeverfahren von der Vorbereitung bis zur Zuschlagserteilung **rechtssicher** durchzuführen. Mit **topaktueller Rechtsprechung und Fällen und Beispielen aus der Praxismunitionieren** wir Sie für **jede Stufe des**

**Vergabeverfahrens.** Mögliche Fehlerquellen werden **schonungslos aufgedeckt** und **kluge Vermeidungsstrategien (an)trainiert.** **WIR MACHEN SIE RICHTIG FIT.** Sie müssen **nicht Volljurist:in** sein. Grundkenntnisse und Motivation genügen. **Kommen Sie mit uns in die PUSCHEN.**

Schulungsleiter ist der Unterzeichner.

Termine können im Februar 25 geplant werden. Terminvorschläge sind bspw 3./4.2.25..

Dauer jeweils 90 min, plus 30 min Diskussion.

**Gut geeignet für zwischendurch als Powershot.**

Als Teams oder in Präsenz.

**Mit anspruchsvoller PowerPoint, die reingeht.**

Teilnehmerzahl (Gruppe) bis 10 Personen.

Preis 400 Euro zzgl MWSt.. für die Gruppe als Teams/ in Präsenz. In Präsenz zzgl Reisekosten.

Haben Sie Interesse?

Sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Hotline zum Schulungsleiter und zur Anmeldung:

[t.ax@ax-vergaberecht.de](mailto:t.ax@ax-vergaberecht.de).

# Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern des Bundes und des OLG Düsseldorf

vorgestellt von Thomas Ax

## Änderung des Beschaffungsbedarfs im laufenden Vergabeverfahren

VK Bund, Beschluss vom 04.03.2024 - VK 1-6/24

Einem Sektorenauftraggeber stehen – auch im Rahmen der Verfahrensaufhebung – erhebliche Spielräume für die individuelle Organisation eines Vergabewettbewerbs zu. Gleichwohl darf ein Vergabeverfahren auch im Sektorenbereich nicht ohne Weiteres beendet werden. Die Grenze der fehlerfreien Ermessensausübung ist dort zu ziehen, wo eine Aufhebung als willkürlich anzusehen ist.

Einem (Sektoren-)Auftraggeber ist es vergaberechtlich regelmäßig unbenommen, seinen Beschaffungsbedarf selbst zu bestimmen und im Vergleich zu früheren Beschaffungsvorhaben – gegebenenfalls sogar grundlegend – zu ändern. Erfolgt diese Änderung aber in einem laufenden Vergabeverfahren, in dem sich die Bieter schon auf den ursprünglichen Beschaffungsbedarf eingerichtet hatten, sind die entsprechenden Folgen der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen.

## Korrektur von Vergaberechtsfehlern ist sachlicher Aufhebungsgrund

VK Bund, Beschluss vom 13.06.2022 - VK 2-52/22

Unabhängig davon, ob ein Aufhebungsgrund vorliegt, kann ein öffentlicher Auftraggeber von einem Vergabeverfahren grundsätzlich Abstand nehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Aufhebung der Ausschreibung aufgrund Fehlens eines sachlich gerechtfertigten Grundes willkürlich ist oder wenn die Aufhebung bei fortbestehender Beschaffungsabsicht nur zum Schein und tatsächlich zu dem Zweck erfolgt, einen Bieter gezielt zu diskriminieren.

Die Korrektur von Vergaberechtsfehlern ist ein sachlicher Aufhebungsgrund, wenn eine Manipulation des Vergabeverfahrens hierdurch ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere auch für Aufhebungen, die nach unzureichender Bekanntmachung der Eignungskriterien

eine regelrechte Eignungsprüfung der Bieter ermöglichen sollen.

## Eignungsanforderungen herabgesetzt: Alle Bieter sind zu informieren

VK Bund, Beschluss vom 25.03.2022 - VK 2-10/22

Die Herabsetzung bekannt gemachter formeller Eignungsanforderungen ist auch im laufenden Vergabeverfahren grundsätzlich zulässig.

Die Abschwächung von Eignungsanforderungen ist der Sache nach eine Teilaufhebung, die rechtlich nach den Grundsätzen der Aufhebung zu bewerten ist.

Für die Wirksamkeit der Teilaufhebung ist erforderlich, dass der Auftraggeber einen sachlichen Grund für die Zurückversetzung hat und dass diese nicht in diskriminierender Weise erfolgt. Eine Teilaufhebung muss in verfahrenstechnischer Hinsicht gleichheitskonform durchgeführt werden. Alle am Vergabewettbewerb teilnehmenden Bieter müssen unter angemessener Verlängerung der Angebotsfrist über die Herabsetzung der Eignungsanforderungen informiert werden.

## Vergabeunterlagen widersprüchlich: Zurückversetzung ist rechtswidrige Aufhebung

VK Bund, Beschluss vom 05.10.2021 - VK 2-93/21

Sind die Vergabeunterlagen widersprüchlich und setzt der Auftraggeber das Vergabeverfahren zwecks Korrektur zurück, ist die Zurückversetzung als Aufhebung zu qualifizieren.

Eine Aufhebung zur Beseitigung eines Widerspruchs ist sachlich gerechtfertigt und wirksam, aber gleichwohl rechtswidrig, wenn dem Auftraggeber kein vergaberechtlicher Aufhebungsgrund zur Seite stand. Aufhebungsgründe nach § 17 EU Abs. 1 VOB/A 2019 kommen nur in Betracht, wenn sie nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.

Hat der Auftraggeber den Widerspruch selbst fahrlässig dadurch verursacht, dass das Formular zur Auftragsbekanntmachung falsch ausgefüllt wurde, liegt kein schwerwiegender Grund und auch keine Notwendigkeit zur grundlegenden Änderung der Vergabeunterlagen vor.

## **Beschaffungsbedarf unverändert: Aufhebung unzulässig!**

VK Bund, Beschluss vom 11.12.2020 - VK 2-91/20

Ein Vergabeverfahren (hier: nach der VSVgV) kann aufgehoben werden, wenn sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben.

Bezugspunkt der wesentlichen Änderungen sind nicht sämtliche vergaberechtlich relevante Änderungen, sondern nur die "Grundlagen des Vergabeverfahrens".

Für eine Aufhebung ist es erforderlich, dass sich der Beschaffungsbedarf entweder geändert hat und die Vergabeunterlagen diesem geänderten Bedarf anpassen sind oder aber der Beschaffungsbedarf gänzlich entfallen ist, so dass das Interesse des Auftraggebers an der konkret ausgeschriebenen Leistung selbst nicht mehr besteht.

Auswirkungen der Corona-Pandemie sind durchaus geeignet, eine Aufhebungsentscheidung zu legitimieren, aber nur unter der Voraussetzung, dass sich Änderungen am Beschaffungsbedarf ergeben (hier verneint).

## **Wissensvorsprung eines Projektanten ist auszugleichen**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.05.2024 - Verg 33/23

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber vor Einleitung eines Vergabeverfahrens beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (sog. vorbefasstes Unternehmen oder Projektant), so muss der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (§ 7 Abs. 1 VgV, ähnlich: § 6 EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 10 Abs. 2 VSVgV).

Da der öffentliche Auftraggeber dafür Sorge tragen muss, dass dem vorbefassten Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten kein überlegenes Angebot ermöglicht wird, hat er Eignungs- und Zuschlagskriterien erforderlichenfalls so neutral zu fassen, dass aus einem etwaigen Wissensvorsprung des Projektanten keine Wertungsvorteile entstehen. (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 13. Mai 2024 – Verg 33/23).

## **Langsam durchgeführtes Vergabeverfahren begründet keine Dringlichkeit**

VK Bund, Beschluss vom 20.07.2022 - VK 2-60/22

Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren stellen keinen Fall einer akuten Gefahrensituation und keinen Fall der höheren Gewalt dar.

Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren sind regelmäßig dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen, ohne dass es dabei auf ein Verschulden im engeren Sinn ankäme. Der öffentliche Auftraggeber ist Herr des Vergabeverfahrens. Die Abläufe sind seiner Sphäre zuzurechnen.

## **Gesamtvergabe von Leistungen: Auf eine gute Begründung kommt es an**

VK Bund, Beschl. v. 26.02.2024 – VK2-11/24

Wählt die Beschaffungsstelle eine Gesamtvergabe von Leistungen, kommt es aus vergaberechtlicher Sicht entscheidend auf zwei Aspekte an.

Zum einen muss eine gute technische bzw. wirtschaftliche Begründung vorliegen, die im konkreten Einzelfall rechtfertigt, weshalb der öffentliche Auftraggeber von der Pflicht zur Losaufteilung abgewichen ist. Keinesfalls genügt das Argument, durch eine Gesamtvergabe spare sich der öffentliche Auftraggeber den Koordinierungsaufwand.

Zum anderen kommt es auf eine gute Aktenlage an. Die Begründung sollte folglich in der Vergabeakte dokumentiert sein. Je konkreter sie sich mit den Gegebenheiten des Einzelfalls auseinandersetzt, umso eher überzeugt die Begründung. Nur so kann die Vergabekammer die Argumente in einem Nachprüfungsverfahren berücksichtigen.

## **Produktvorgabe aus technischen Gründen (Auftrag zur Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr)**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019 - Verg 66/18

Der öffentliche Auftraggeber hat die Leistungsbeschreibung in einer Weise zu fassen, dass sie allen am Auftrag interessierten Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt. In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind nur zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Eine Produktvorgabe aus technischen Gründen ist sachlich gerechtfertigt, wenn im Interesse der System-sicherheit und Funktion eine wesentliche Verringerung von Risikopotentialen (Risiko von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen) bewirkt wird (hier verneint).

### **Die Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.08.2022, Az.: Verg 54/21

Der Auftraggeber bestimmt, in welchen Dateiformaten Angebote einzureichen sind. Hält der Bieter die Forderung von Unterlagen in mehr als einem Datei-Format (z. B. PDF und GAEB) für unverhältnismäßig, muss er dies rechtzeitig gegenüber dem AG rügen.

### **Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt**

VK Bund, Beschluss vom 10.11.2023, Az.: VK 1-63/23

Es ist kein grundsätzlicher Ausschlussgrund mangels Eignung, wenn Unternehmen als Nachunternehmer an Angeboten mehrerer Bieter im selben Verfahren beteiligt sind.

### **Bieter dürfen nicht beliebig oft Unterlagen nachreichen**

VK Bund, 11.03.2022, VK 1-23/22

Zudem betont die Vergabekammer, dass eine Nachforderung nur bei fehlenden, also in formaler Hinsicht nicht den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Unterlagen möglich sei. Eine Nachforderung

von inhaltlich mangelhaften Unterlagen sei dagegen unzulässig. Denn jede weitere Vorlage „passender“ Referenzen stellt eine Nachbesserung des Angebots dar. Solche Nachbesserungen des Angebotsinhalts sind vergaberechtlich unzulässig, weil sie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz widersprechen.

### **Auch Anwaltskanzleien müssen Referenzen vorlegen**

VK Bund, Beschluss vom 01.06.2023 - VK 1-37/23

Eine Abfrage von anonymisierten Mandatsbeschreibungen ohne Angabe des Honorarvolumens erfüllt nicht die Anforderungen für eine hinreichende Eignungsprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber. Es besteht ein sachliches Interesse des öffentlichen Auftraggebers an der Benennung eines Ansprechpartners für Referenzobjekte, da andernfalls die behaupteten Referenzen und damit die Eignung des Bieters nicht überprüfbar wären. Es existiert kein Rechtsgrundsatz dahingehend, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege per se verlässliche anonyme Angaben machen.

### **Präqualifikation befreit nicht von geforderten Nachweisen**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.06.2022 - Verg 19/22

Die Teilnahme am Präqualifikationssystem dient der Entlastung des Bieters von der Beibringung der Eignungsnachweise, nicht jedoch ihrer Ersetzung. Die Erleichterung in Bezug auf die Beibringung ändert nichts daran, dass die Erfüllung der Eignungskriterien grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und ihre Nachweise müssen für jeden Bieter gleich sein, unabhängig davon, ob dieser präqualifiziert ist oder nicht. Auch bei einem präqualifizierten Bieter hat der öffentliche Auftraggeber daher zu prüfen, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise, die im konkreten Verfahren geforderten Eignungsangaben und Nachweise abdecken. Fordert der öffentliche Auftraggeber die Angabe dreier mit der zu vergebenden Leistung vergleichbarer Referenzen, kann nur der Bieter die verlangten Angaben allein mit Verweis auf seine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis leisten, für den dort drei Nachweise über mit der ausgeschriebenen Leistung

vergleichbare Leistungen hinterlegt sind. Die Eintragung ersetzt insoweit lediglich die Eintragung in der Eigenklärung Eignung.

## **Prüfung geforderter Referenzen**

VK Bund, Beschluss vom 02.02.2024 - VK 2-98/23

Muss eine der drei geforderten Referenzen eine Leistungserbringung gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber betreffen und benennt der Bieter keine Referenz, die auf den ersten Blick und zweifelsfrei keine Referenz eines öffentlichen Auftraggebers darstellt, muss die Vergabestelle die Auftraggebereignung der als Referenz benannten Stelle prüfen und dies dokumentieren. Bei der Wertung der Angebote nach "Schulnoten" ist der Wertungsprozess eingehend und angemessen zu dokumentieren.

## **Angebot trotz Nachfrage widersprüchlich: Keine weitere Aufklärung zulässig**

VK Bund, Beschluss vom 12.05.2020 - VK 2-27/20

Widersprüche im Angebot sind vor dem Hintergrund, dass ein Angebotsausschluss aus formellen Gründen zu vermeiden ist, innerhalb der Grenzen des Vergaberechts vom Auftraggeber aufzuklären. Ein Angebot ist auszuschließen, wenn es nicht zweifelsfrei ist und sich diese Zweifel auch nach Aufklärung nicht haben ausräumen lassen. Eine erneute Nachfrage überschreitet die Grenze zur unzulässigen Nachverhandlung. Eine Angebotskorrektur ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

## **Nachlass unter Bedingung gestellt: Änderung der Vergabeunterlagen**

VK Bund, Beschluss vom 30.08.2024 - VK 1-72/24

Angebote, die Änderungen der Vergabeunterlagen beinhalten, sind auszuschließen. Das gilt auch im Verhandlungsverfahren, wenn sich der Auftraggeber die Zuschlagerteilung ohne weitere Verhandlungen vorbehält. Eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen liegt vor, wenn der Bieter den unbedingt anzubietenden Nachlass unter verschiedenen Bedingungen stellt (hier: HOAI-konforme Ermittlung verschiedener Honorarparameter, obwohl der Vertrag von der HOAI abweichende Regelungen enthält). Eine Aufklärung des von den Vergabeunterlagen abweichenden Angebots

ist unzulässig, wenn sich der Auftraggeber die Zuschlagerteilung ohne weitere Verhandlungen vorbehalten hat und das Hinwegdenken der Abweichungen zu einer Änderung des Angebots führen würde.

## **Nicht verfügbare Mitarbeiter sind nicht die geforderten Mitarbeiter**

VK Bund, Beschluss vom 30.04.2018 - VK 2-34/18

Angebote, bei denen Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, sind von der Wertung auszuschließen. Ein Bieter nimmt unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen vor, wenn er in seinem Angebot von den in den Vergabeunterlagen gemachten Vorgaben abweicht. Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen insbesondere aus der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien. Die Vorlage eines Personalkonzepts, wonach als Mindestanforderung "eine Teamstärke von mindestens 10 Personen (bei Vollzeitbeschäftigung), ... die für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen", gefordert wird, schließt es aus, Mitarbeiter als Vollzeitkräfte im Personalkonzept anzusetzen, deren Verfügbarkeit im Auftragsfall nicht gesichert ist.

## **Dürfen Mitbewerber unter Druck gesetzt werden?**

VK Bund, Beschluss vom 25.07.2024 - VK 1-58/24

Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn es versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Als Versuch der unzulässigen Einflussnahme ist jede Kontaktaufnahme anzusehen, die nicht die in dem konkreten Vergabeverfahren vorgesehenen Wege und Mittel der Kommunikation einhält und in der ein Unternehmen versucht, Einfluss auf den Auftraggeber oder mit ihm zusammenhängende Stellen oder Personen in Bezug auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu nehmen. Nimmt ein Unternehmen zu einem potenziellen Wettbewerber im Vorfeld einer möglichen Ausschreibung Kontakt auf,

um diesen unter Hinweis auf ein bestehendes Vertragsverhältnis unter der Androhung von Nachteilen (Schadensersatz) von der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung abzuhalten, liegt kein Versuch der unzulässigen Einflussnahme vor.

### **Vorauftrag mangelhaft ausgeführt: Voraussetzungen für einen Ausschluss**

VK Bund, Beschluss vom 29.02.2024 - VK 1-12/24

Für einen Ausschluss wegen vorheriger mangelhafter Vertragserfüllung ist es nicht erforderlich, dass die aus der Vertragspflichtverletzung gezogene Rechtsfolge gerichtlich bestätigt wurde.

### **Erfüllbarkeit zweifelhaft: Angebot ist auszuschließen**

VK Bund, Beschluss vom 12.09.2024 - VK 2-77/24

Ein Angebot, das Zweifel an der Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens begründet, ist entweder selbst nicht frei von Zweifeln oder es genügt dem mit dem abzugebenden Angebot abgeforderten, allen Vergabeunterlagen per se zugrunde liegenden Leistungsversprechen nicht und ändert diese mithin ab. Ein solches Angebot ist auszuschließen, ohne dass es eine gesonderte Nachbesserung erfordert.

# Bestellformular

## VergabePrax

- JA, hiermit bestelle ich kostenpflichtig die digitale **VergabePrax** mit 12 Ausgaben pro Jahr für nur 72 € Jahresgebühr (zzgl. MwSt.). Die Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.



- JA, hiermit bestelle ich das kostenlose digitale **Schnupper-Abo der VergabePrax**.

Dies beinhaltet zwei elektronische Monatsausgaben der VergabePrax. Wenn nach der zweiten elektronischen Ausgabe keine Kündigung erfolgt ist, wird das Abonnement kostenpflichtig. Jede weitere Ausgabe der VergabePrax kostet dann 6 € inkl. MwSt.

Eine Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

## Meine Daten

### Rechnungsanschrift

Institution/Firma	
Name	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
Telefon	
E-Mail	

### Datenschutz - Garantie

Ihre Kontaktdaten werden auf unseren Servern gespeichert. Wir setzen diese Daten jedoch ausschließlich für den Versand von E-Mail-Benachrichtigungen bzw. des News-Letters ein. Es findet keine personenbezogene Verwertung statt. Insbesondere geben wir keine Daten an Dritte weiter und werden diese weder für eigene Marketingzwecke missbrauchen noch mit anderen Datenquellen verknüpfen. Die statistische Auswertung anonymisierter Datensätze bleibt vorbehalten.

### Bestellannahme:

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Post an den

**AX VERLAG**  
FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

Uferstraße 16  
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 (0)6223/8688613

Fax: +49 (0)6223/8688614

[www.ax-verlag.de](http://www.ax-verlag.de)

[mail@ax-verlag.de](mailto:mail@ax-verlag.de)

# Impressum

## Herausgeber:

### DR. JUR. THOMAS AX

Maîtrise en Droit International Public  
(Paris X-Nanterre)

## Rechtsanwalt, Seniorpartner und Kanzleihinhaber

### Ax Rechtsanwälte

1996 in FFM zur Rechtsanwaltschaft zugelassen blickt Thomas Ax auf über 20 Jahre anwaltliches Tun und viele Jahre Lehrtätigkeit als Professor in Karlsruhe und Heidelberg und mit den Jahren zuvor als Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsreferendar bzw. Assessor in Sachen Vergaberecht zurück.

Seit 1993: Mehr als 1000 Fachbeiträge in Fachzeitschriften zu vergaberechtlichen, baurechtlichen und architektenrechtlichen Praxisproblemen; mehr als 70 Handbücher, Leitfäden sowie Kommentare; Herausgeber von Fachzeitschriften.

Projektentwicklung, -konzeptionierung, -begleitung, -steuerung, -umsetzung für öffentliche und private Kunden mit der [Ax Projects GmbH](#).

Umfassende kommunale Beratung in der [InterKomm.eu](#).

## Redaktion:

Tobias R.C. Schmitt

## Urheber- und Verlagsrecht:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form reproduziert werden.

## AX VERLAG

FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT 

Uferstraße 16  
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 (0)6223/8688613

Fax: +49 (0)6223/8688614

[www.ax-verlag.de](http://www.ax-verlag.de)

[mail@ax-verlag.de](mailto:mail@ax-verlag.de)

ISSN 1862-9458

